


65. Sitzung, Montag, 26. August 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther Holm (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

Korrigenda Seite 4593

Gesellschaftlicher Anlass des Kantonsrates Seite 4593

Reihenfolge der Wortmeldungen Seite 4593

Antworten auf Anfragen

Durchsetzung des Vermummungsverbots

KR-Nr. 153/1996 Seite 4594

Förderung und Sicherung der Qualität in den stationären Einrichtungen des Zürcher Gesundheitswesens

KR-Nr. 154/1996 Seite 4596

Haftpflicht der Kernkraftwerke

KR-Nr. 170/1996 Seite 4600

Vorfinanzierung von Zürcher Autobahnen mit Bundesgeldern

KR-Nr. 171/1996 Seite 4603

Hilflorenentschädigung an Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen

KR-Nr. 172/1996 Seite 4606

2. Stipendienverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 2. Juli 1996) 3490 Seite 4608

3. Motion KR-Nr. 168/1991 betreffend Neues Projekt für Umfahrung Eglisau (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 9. Mai 1996) 3486 Seite 4627

4. Postulat KR-Nr. 282/1992 betreffend Sanierung der Strassenkreuzung Limmattal-/Dorf-/Mutschellenstrasse in Oetwil a. d. L.

- (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 2. April 1996) 3487 *Seite 4647*
5. Beschluss des Kantonsrates über die Abgeltung an die Städte Zürich und Winterthur für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 27. September 1995 und geänderter Antrag der Kommission vom 2. Februar 1996) 3469a
.....*Seite 4650*
- 5a. Postulat Dr. Robert Chanson, Zürich, und Peter Niederhauser, Wallisellen, vom 6. Mai 1996 betreffend Vollzug der Feuerungskontrolle im Rahmen der LRV/Effizienzsteigerung (schriftlich begründet)
KR-Nr. 132/1996/Entgegennahme *Seite 4664*
6. Motion KR-Nr. 104/1995 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Finanzierungsschlüssels beim Nationalstrassenbau, -unterhalt und -betrieb (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 7. Mai 1996) 3491a *Seite 4665*
7. Verschiedenes
Rücktritt aus dem Kantonsrat *Seite 4671*
Parlamentarische Vorstösse *Seite 4672*

Geschäftsordnung

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ich beantrage Ihnen, das Traktandum Nr. 14 – ein Postulat von Herrn Chanson über die Effizienzsteigerung der Luftreinhalteverordnung – gleich nach dem Traktandum 5 zu behandeln. Beim Traktandum 5 geht es um eine Weisung der Regierung betreffend die Abgeltung der Städte Zürich und Winterthur für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung. Beim Traktandum 14 handelt es sich um eine Entgegennahme der Regierung. Es würde einen schlechten Sinn ergeben, wenn wir die Beratungen abbrechen und die Behandlung des Traktandums 14 auf einen späteren Termin aufschieben müssten, denn im andern Fall wüssten wir dann, wie es weiter geht.

Es wird kein anderer Antrag gestellt; der Rat ist mit der Vorverschiebung des Traktandums 14 – neu Traktandum 6a – einverstanden. Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste genehmigt.

Präsidentin Esther Holm: Herr Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) hat mir mitgeteilt, dass er die am 11. Dezember 1995 eingereichte Motion KR-Nr. 335/1995 betreffend Kreditfreigabe für den Rückbau der Strasse zwischen Oberohringen und Hettlingen – heutiges Traktandum 8 – zurückgezogen hat. Wir nehmen davon Kenntnis.

1. Mitteilungen

Korrigenda

Im Rahmen der Beratungen des Kantonsrates betreffend die Beschlüsse zur Haushaltsanierung, Vorlage 3460d Berufsschullehrerverordnung, ist unter § 3 Lehrbeauftragte Kat. C, Lehrbeauftragte 1 und 2, Jahresstufe 8, fälschlicherweise ein Frankenbetrag von 99 991 aufgeführt. Korrekt ist jedoch ein Frankenbetrag von 89 991. Diese Korrektur wird im Amtsblatt veröffentlicht, und im heutigen Ratsprotokoll wird davon Vormerk genommen.

Gesellschaftlicher Anlass des Kantonsrates

In drei Wochen wird der gesellschaftliche Anlass des Kantonsrates in meinem Heimatbezirk abgehalten. Trotz der Absage von Lindt & Sprüngli ermöglichen uns zahlreiche interessante Betriebe und Institutionen eine geführte Besichtigung. Eine von diesen wird für jene, die daran interessiert sind, auch ein grosses «Bhaltis» bereit halten.

Ich bin davon überzeugt, dass das Programm, die Besichtigungen und das Abendprogramm unterhaltend und sehr abwechslungsreich sein werden. Da die Veranstaltung aber immer nur so gut ist, wie die Personen, die sie besuchen, möchte ich Sie ganz herzlich einladen, möglichst vollzählig zu erscheinen. Ich würde mich sehr freuen.

Wortmeldungen im Rat

Es gibt immer wieder «Aufruhr», wenn die einen oder andern finden, sie hätten zuerst aufgestreckt und seien nicht sofort berücksichtigt worden. Es ist sehr schwierig. Meine Vizepräsidenten links und rechts bemühen sich redlich, die Leute in der Reihenfolge aufzuschreiben, wie

sie aufstrecken. Das gelingt aber nicht immer. Wenn am Anfang alle Hände miteinander hochgehen, weiss man nicht, wer der oder die erste gewesen ist. Wir bemühen uns auch, nicht immer zuerst alle Rechten und dann alle Linken – oder umgekehrt – dranzunehmen, weil dies langweilig wäre, sondern wir versuchen zu mischen. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis.

Antworten auf Anfragen

Durchsetzung des Vermummungsverbots (KR-Nr. 153/1996)

Karl Weiss (FDP, Schlieren) hat am 20. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. September 1994 mit 87 Ja zu 10 Nein und diversen Enthaltungen einer Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG) zugestimmt. Die Gesetzesänderung basierte bekanntlich auf einer Volksinitiative, und mit 81 Ja zu 47 Nein empfahl der Kantonsrat dem Souverän die Annahme des neuen § 11a, welcher das Vermummungsverbot beinhaltet. Das Volk stimmte am 12. März 1995 der Vorlage mit 259 787 Ja gegen 87 486 Nein wuchtig zu.

Bereits im Kantonsrat wurde von den Gegnern der Vorlage die Durchsetzbarkeit eines Vermummungsverbot in Frage gestellt. Nachdem nun der neue Gesetzesparagraf seit einiger Zeit in Kraft ist, scheint die Entwicklung den Gegnern der Vorlage leider Recht zu geben. Die Vermummten, welche ungehindert an den Demos teilnehmen können, bestätigen dies. Ein letzter unrühmlicher Akt war die Nachdemo, mit massiven Sachbeschädigungen, vom vergangenen 1. Mai im Kreis 4.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat das gesetzlich geregelte Vermummungsverbot durchzusetzen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Polizeiorganen den Rücken zu stärken, damit diese das Vermummungsverbot durchsetzen können, ohne dass sie in den sattsam bekannten Kreisen als Prügelknaben dastehen?
3. Bei Missachtung des Vermummungsverbotes sieht das Gesetz eine Bestrafung mit Haft oder Busse vor. Wie viele Untersuchungen wurden durch das Statthalteramt Zürich bisher durchgeführt bzw.

sind pendent? Wurden bereits Strafen ausgesprochen, allenfalls wie viele?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

In Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 144/1996) hat der Regierungsrat die rechtlichen Aspekte bei Demonstrationen und die polizeilichen Möglichkeiten bei Ausschreitungen dargelegt. § 11 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes stellt die Vermummung bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unter Strafe. Schon vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bestand die Möglichkeit, die Bewilligung für das Durchführen einer derartigen Veranstaltung mit der Auflage eines Vermummungsverbot zu verbinden und die Zuwiderhandlung entsprechend zu ahnden. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Volksinitiative «für ein Vermummungsverbot bei Demonstrationen» darauf hingewiesen, dass schon die Anwendung eines mit der Bewilligungserteilung verknüpften Vermummungsverbotes in der Praxis Schwierigkeiten bereitete. Deswegen ungeachtet hat er das Anliegen der Initianten, Instrumente zur Vermeidung oder zumindest zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Demonstrationen zu schaffen, als unbestritten bezeichnet und begrüsst.

Nach wie vor gilt, dass das Vermummungsverbot von den zürcherischen Polizeikörpern – vorab den beiden städtischen Polizeikörpern, die gemäss Gemeindegesetz die Hauptlast bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung tragen – nicht in einer Weise durchgesetzt werden sollte, dass die Polizei damit den Anlass zu Ausschreitungen setzt. Wie bei jedem polizeilichen Handeln gilt es, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Polizeieinsatz in der Regel auf das blosses Festhalten der Personalien des Vermummten zwecks anschliessender Verzeigung zu beschränken hat; eine Festnahme ist bei einer Übertretung wie dem Zuwiderhandeln gegen das Vermummungsverbot nur ausnahmsweise möglich.

Ungeachtet der geschilderten Problematik hat die Polizei Zuwiderhandlungen gegen das Vermummungsverbot nicht anders als sonstige Gesetzesverstösse zu ahnden. Die Polizei kommt diesem Auftrag nach und hat schon verschiedentlich Verzeigungen vorgenommen. Dabei

bedarf sie so wenig wie bei anderen Gesetzesverletzungen einer besonderen Rückendeckung.

Aus den genannten Verzeigungen resultierten bis heute zwei rechtskräftige Bussen. Sieben Verzeigungen im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten 1. Mai-Kundgebung sind noch in Bearbeitung.

Förderung und Sicherung der Qualität in den stationären Einrichtungen des Zürcher Gesundheitswesens (KR-Nr. 154/1996)

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) und Susanne Frutig (SP, Dielsdorf) haben am 20. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die strategischen Ziele des «WIF!»-Projekts LORAS (Leistungsorientierte Ressourcenallokation im Spitalbereich) sind «Mehr Qualität und mehr Effizienz im Spitalbereich». Die Effizienzsteigerung soll durch die Krankenhausreform geschehen und zu Einsparungen von schätzungsweise 60 Millionen Franken jährlich führen. Mit welchen Mitteln das Ziel der Förderung und Sicherung vermehrter Qualität angestrebt werden soll, bleibt vorerst unklar. Effizienzsteigerung kann durchaus auch in Widerspruch zu den Bemühungen nach mehr Qualität, insbesondere im Pflegebereich, stehen.

Die Qualität der medizinischen Behandlung stand und steht seit je in unseren Spitälern an zentraler Stelle. Sie muss aber eingebettet sein in eine ganzheitliche Betreuung, an welcher das ganze Personal beteiligt ist. Die Qualität der Betreuung von Patientinnen und Patienten ist deshalb auch dauernd kritisch zu hinterfragen und zu optimieren, so wie dies in vielen Spitälern zur Qualitätssicherung gehört. Die Qualität im Krankenhaus wird z.B. mit Pflegestandards, Richtlinien für Hygiene, Prozedere beim Ein- und Austritt von Patientinnen und Patienten usw. punktuell sichergestellt. Die Einbettung der Qualität in die Gesamtheit der Führungsaufgaben im Sinne eines Qualitätsmanagements ist in Spitälern jedoch noch selten anzutreffen.

Das Privatspital Bethanien hat nun ein auf seine Bedürfnisse zugeschnittenes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach ISO 9001 eingeführt und wurde 1995 von der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) zertifiziert. Weitere Spitäler sind am Aufbau eines solchen QM-Systems.

Die Norm ISO 9001 umfasst alle Aspekte des Qualitätsmanagements (Leitbild, Ziele, System, Verantwortlichkeiten, Organisation) und legt dabei die Schwerpunkte auf Qualitätsplanung und Qualitätssicherung.

Die Grundphilosophie ist die Vernetzung aller Handlungen, die Zusammenarbeit anstelle der Schnittstellenpflege und die Motivation durch Einbezug aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Erfolgskontrolle der angestrebten kontinuierlichen Verbesserungen dienen die alle drei Jahre stattfindenden Audits, welche von unabhängigen, aussenstehenden Fachleuten (Spital- und ISO-Fachpersonen) durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat, parallel zu LORAS, auch die Qualität in Spitälern aktiv zu fördern? Welche Konzepte und welche finanziellen und personellen Mittel will er dazu einsetzen? Welche Schritte hat die Gesundheitsdirektion bereits eingeleitet?
2. Sollen für die Zürcher Spitälern (gemäss Spitalliste und für grundversicherte Allgemeinpatienten) eigene Qualitätsmanagement-Systeme entwickelt werden, oder sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, in den Spitälern Qualitätsmanagement-Systeme nach ISO 9001 einzuführen?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Spitälern, welche QM-Systeme eingeführt haben und von neutraler Stelle zertifiziert wurden, konkurrenzfähiger sind? Erhöht sich gar deren Vertrauen in der Bevölkerung?
4. Sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit ihrer täglichen Arbeit die Qualität sicherstellen, in die Gestaltung des Qualitäts-Systems «ihres» Spitals miteinbezogen werden?
5. Sieht der Regierungsrat vor, Qualitätsmanagement-Systeme auch in anderen stationären Einrichtungen wie Alters- und Pflegeheimen, psychiatrische Kliniken usw. einzuführen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat mit Artikel 58 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Qualitätsförderung geschaffen. Die Umsetzung der entsprechenden Forderungen wird u.a. vom Engagement der Leistungserbringer, den Ansprüchen der Krankenkassen sowie auch vom Druck der äusseren nichtmedizinischen Faktoren (z.B. Konkurrenz, Prestige) bestimmt werden. Die ausländischen Erfahrungen, vor allem in Deutschland, weisen darauf hin, dass

explizite gesetzliche Qualitätsvorgaben zwar bessere Bedingungen für die Zusammenarbeit der Partner im System des Gesundheitswesens (Fachgesellschaften, Krankenkassen, Vereinigungen der Krankenhäuser) schaffen, die Qualitätsmassstäbe im Spitalalltag aber nur wenig beeinflussen. Eine optimale Situation entsteht dann, wenn Gesetze, gesundheitspolitische Leitbilder sowie von staatlichen Instanzen erteilte Leistungsaufträge einen allgemeinen Rahmen bilden, in dem die Qualitätsprogramme unmittelbar in den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und den entsprechenden Fach- und Berufsorganisationen von unten nach oben aufgebaut werden. Es ist ein Postulat der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, dass Qualitätssicherungs- und Qualitätsförderungsmaßnahmen in die Hände der Leistungserbringer gehören. Die Gesundheitsdirektion wird sich deshalb grundsätzlich auf die Steuerung im Bereich der Ergebnisqualität (Outcome) beschränken. Die Spitäler und die Fachorganisationen werden dadurch in die Lage versetzt, die Qualitätssicherung im Bereich der Strukturen und Prozesse durch praktische Erfahrungen selbständig auf Grundlage kleiner überschaubarer Projekte ausbauen und einführen zu können. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde im LORAS-Projekt eine sogenannte «Klammerstrategie» entwickelt. Diese sieht neben einem Projekt zur Entwicklung und Verankerung von Ergebnisindikatoren und zur teilweisen Vereinheitlichung der Patientenbefragungen die Förderung spitalinterner Qualitätsmanagements-Projekte vor, damit die Spitäler angemessen auf die neuen Herausforderungen reagieren können. Durch diesen doppelten Ansatz (Steuerung der Ergebnisqualität und Unterstützung bei der Struktur- und Prozessqualität) sind Synergieeffekte zur Verwirklichung der gesetzlichen Vorgaben zu erwarten. Als flankierende Massnahme wird bis Ende 1996 überprüft, ob zur Koordination und Unterstützung von Qualitätsprojekten in den Spitälern, Kliniken, Heimen und Spitex-Diensten eine entsprechende Institution (Qualitätsforum) geschaffen werden soll.

2. Mit dem Projekt «WIF!» soll u.a. die strategisch-politische von der operativen Ebene getrennt werden. Wie im KVG festgehalten, gehört die Aufgabe der Qualitätssicherung dorthin, wo die Leistungen erbracht werden. Der Kanton will deshalb weder eigene Qualitätsmanagement-Systeme entwickeln noch eine ISO-Zertifizierung vorschreiben. Aufgabe der Gesundheitsdirektion ist es, den Spitälern die unterschiedlichen Qualitätsmanagement-Modelle und die Art und Weise der Einführung näherzubringen. Darüber hinaus erwartet der Kanton Zürich

Empfehlungen der Nationalen Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung (NAQ). Die ISO-Zertifikate dienen vor allem der Normierung von betrieblichen Abläufen und Zuständigkeiten. Diese werden im Detail definiert und in einem Qualitätssicherungs-Handbuch eingetragen. Schwerpunkt dieses Vorgehens ist die Aufnahme und Beschreibung aller betrieblichen Prozesse. Das ISO-Zertifikat sagt indessen nichts aus über die tatsächlich erbrachten Leistungen und deren Qualität. Das Modell des «European Forum for Quality Management» bietet demgegenüber inhaltliche Erfahrungen bzw. Aussagen. Es handelt sich dabei um ein neueres Modell, das von europäischen Konzernen und Unternehmungen als Antwort auf das amerikanische Total Quality Management entwickelt wurde. Das Modell wurde für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe überarbeitet. Kernstück ist die Erfassung der sogenannten «Befähigungs- und Gewährleistungsfaktoren» eines Betriebs (Führungsstrukturen, Mitarbeiterführung, Politik und Strategie, Einsatz der Ressourcen) und der «Ergebnisse» (Zufriedenheit der Mitarbeiter, Zufriedenheit der Kunden, gesellschaftliche Verantwortung/Image, Ergebnisse). Es handelt sich im Ergebnis um eine wesentliche Erweiterung der ISO-Zertifizierung in Richtung Ergebnisqualität, Kunden- und Mitarbeiterorientierung. Im Gegensatz zu ISO basiert dieses Modell auf einer offenen Selbstevaluation auf der Basis von im voraus festgelegten Kriterien. Aufgrund der Resultate werden dann zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Massnahmen zur Verbesserung der Qualität getroffen. In einer späteren Phase wird die Evaluation wiederholt, und die Fortschritte werden gemessen. Nachdem es im Interesse des Kantons liegt, die Fragen der Qualitätssicherung an der Basis mitzubeeinflussen, wird die Gesundheitsdirektion Informationsveranstaltungen für die Spitäler organisieren und auch an allgemeinen Veranstaltungen im Bereich Qualitätssicherheit mitwirken. Ausserdem sind Publikationen im Bereich Qualitätsmanagement geplant.

3. Soweit bekannt, existieren keine wissenschaftlichen Studien über die Zusammenhänge zwischen Qualitätsmanagement und Konkurrenzfähigkeit. In der Privatwirtschaft kann eine Tendenz zur Zertifizierung beobachtet werden. Die Konkurrenzfähigkeit einer Unternehmung hängt aber nicht nur von der Zertifizierung ab, sondern generell von der Fähigkeit, sich den laufend veränderten Bedingungen des Marktes anzupassen. Langfristig wird wohl das Vertrauen in Spitäler, die sich aktiv um eine Steigerung der Qualität ihrer Leistungen bemühen, gestärkt werden.

4. Nach der Meinung von Experten des Qualitäts-Managements müssen die entsprechenden Systeme von unten entwickelt und von oben getragen werden. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter aller Stufen in die Gestaltung des Qualitäts-Systems ihres Spitals miteinbezogen werden müssen.

5. Auch von den sozialmedizinischen Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime mit Pflegeabteilungen usw.) verlangt das KVG die Einrichtung von Qualitätsprogrammen. Die Gesundheitsdirektion wird im Rahmen einer breitangelegten Aktion (Sanitätsdirektorenkonferenz, Fürsorgedirektorenkonferenz, Schweizerischer Heimverband, Krankenhausträger, Krankenkassen u.a.) an der Evaluation eines geeigneten Qualitätsförderungs-Instruments aktiv teilnehmen. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden im Frühling 1996 aufgenommen und können voraussichtlich Mitte 1997 abgeschlossen werden.

Haftpflicht der Kernkraftwerke (KR-Nr. 170/1996)

Liliane Waldner (SP, Zürich) und Dr. Marie-Therese Büsser-Beer (SP, Rütli) haben am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht: Zehn Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl gelangen immer mehr Informationen über deren Ausmass in Medienberichte. Grosse Gebiete sind scheinbar unbewohnbar geworden, und die strahlenkranke Menschen bleiben wegen fehlender finanzieller Ressourcen medizinisch ungenügend versorgt. Mangels Alternativen sind wieder Menschen in ihre verseuchten Wohnstätten zurückgekehrt. Es stellt sich die Frage der Haftung und des Versicherungsschutzes bei einem Unfall von vergleichbaren Folgen in einem schweizerischen Kernkraftwerk.

Wir laden deshalb den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

- Wer haftet dafür, sofern im Falle einer Katastrophe von Tschernobyl-ähnlicher Wirkung in einem der nahegelegenen Kernkraftwerke der Kanton Zürich unbewohnbar würde? Wer ist dafür verantwortlich, dass die Werte von Kantonsbevölkerung und deren Volkswirtschaft in einem solchen Falle an einem unverseuchten Ort wieder vollständig hergestellt werden?
- Sind die Schweizer Kernkraftwerke so versichert, dass im Katastrophenfall zerstörte Werte in Billionenhöhe wieder ersetzt werden könnten?

- Ist der Regierungsrat bereit, sich für einen vollständigen Versicherungsschutz (nach oben unbegrenzte Schadensdeckung) der Kernkraftwerke einzusetzen, sollten diese Risiken nicht bereits umfassend durch bestehende Versicherungen abgedeckt sein? Ist er bereit, dafür zu sorgen, dass solche menschengeschaffenen Risikoquellen verboten werden, sofern sie nicht so versichert sind, dass sie im Katastrophenfall alle verlorenen Werte der Bevölkerung wieder ersetzen können?
- Der Kanton Zürich ist über die Nordostschweizerischen Kraftwerke an Kernkraftwerken beteiligt. Verfügen diese Werke über eine vollständige Versicherungsdeckung?
- Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich für einen nach oben unbegrenzten Versicherungsschutz einzusetzen?
- Könnte auf die Staatshaftung des Kantons Zürich zurückgegriffen werden, sofern die Werke der NOK nicht genügend versichert sind und sich eine Katastrophe mit Schäden in Milliarden- oder gar Billionenhöhe ereignen würde?
- Der Vollständigkeit halber stellt sich auch die Frage nach der versicherungstechnischen Deckung im Falle eines Berstens der Sihlsee-Staumauer. Immerhin würde dadurch eines der wichtigsten Finanzzentren der Welt betroffen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Die Anfrage betrifft ein weitgehend durch Bundesrecht beherrschtes Rechtsgebiet. Deshalb wurde das Bundesamt für Energiewirtschaft um Stellungnahme ersucht. Weil nach der Versicherungsdeckung der Kernkraftanlagen der NOK gefragt wird, wurde von dieser Gesellschaft ebenfalls ein Bericht eingeholt.

Zur ausschliesslich nach Bundesrecht zu beurteilenden Frage der Haftung und der Versicherungsdeckung äussert sich das Bundesamt wie folgt:

«Nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (SR 732.44) haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für alle Arten von Nuklearschäden, die durch Kernmaterialien seiner Anlage verursacht werden. Er muss sich dafür bis zum Betrag von 1 Milliarde Franken versichern, nämlich zurzeit für 500 Millionen Franken bei einem privaten Versicherer und für die verblei-

benden 500 Millionen Franken beim Bund. Zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund erhebt dieser von den Inhabern der Kernanlagen Beiträge, die dem Nuklearschadensfonds gutgeschrieben werden. Ende 1995 wies der Fonds ein Vermögen von 195 Millionen Franken auf. Reichen in einem Grossschadensfall die zur Verfügung stehenden Mittel des Haftpflichtigen, des privaten Versicherers und des Bundes zur Befriedigung aller Ansprüche voraussichtlich nicht aus, so beschliesst die Bundesversammlung eine besondere Entschädigungsordnung.

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz ist in verschiedener Hinsicht, vor allem bezüglich der unbeschränkten Haftung und der Deckungssumme, auch heute noch weltweit gesehen ein sehr fortschrittliches Gesetz. Teilweise weist es allerdings Lücken auf, insbesondere was die Regelung der Haftung bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle betrifft. Im Anschluss an die bevorstehende Revision des Atomgesetzes und des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz ist daher auch eine Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vorgesehen. Dabei wird auch die Erhöhung der Deckungssumme zu prüfen sein.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Unfallablauf, wie er sich in Tschernobyl ereignete, bei westlichen Leichtwasserreaktoren aus konstruktiven und physikalischen Gründen nicht auftreten kann. Abgesehen vom ganz anderen Reaktorsystem sind die schweizerischen Kernkraftwerke mit robusten inneren Stahl-Containments und einer zusätzlichen äusseren Beton-Umhüllung ausgerüstet. Selbst bei einem sehr unwahrscheinlichen Kernschmelzunfall könnten die Folgen durch das vor einigen Jahren installierte Containment-Druckentlastungssystem stark gemildert werden. Die Verstrahlungssituation wäre mit derjenigen des Tschernobyl-Unfalls überhaupt nicht vergleichbar.»

Alle Kernkraftwerke, an denen die NOK beteiligt sind (Anlagen in Beznau, Leibstadt und Gösgen), verfügen über die gesetzlich verlangte Versicherungsdeckung. Es besteht keine Veranlassung, den von den zuständigen Fachstellen des Bundes ermittelten Versicherungsbedarf als ungenügend zu beurteilen.

Wie bereits angesprochen, sieht das Kernenergiehaftpflichtgesetz vor, dass die Bundesversammlung in einem nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss eine besondere Entschädigungsordnung aufzustellen hat, wenn die für die Deckung allfälliger Schäden zur Verfügung stehenden Mittel der unbeschränkt haftenden Unternehmung und

der gesetzlichen Versicherung nicht ausreichen. Damit ist eine «unbegrenzte Schadensdeckung» im Sinne der Anfrage sichergestellt. Zur Frage einer allfälligen Staatshaftung des Kantons Zürich stellt das Bundesamt ausdrücklich fest: «Aufgrund des Kernenergiehaftpflichtgesetzes und des anderen allenfalls anwendbaren Bundesrechts ist eine Staatshaftung des Kantons Zürich ausgeschlossen.»

Die Stauanlagen am Sihlsee unterstehen der Bundesaufsicht (eidgenössische Talsperren-Verordnung). In Anbetracht mehrfacher laufender Kontrollen der Anlagen könnte der Seespiegel bei festgestellter Instabilität der Talsperren rechtzeitig abgesenkt werden. Das Risiko des Berstens ist deshalb minim. Inhaberin der Anlagen ist die Etzelwerk AG, deren Aktien von den SBB gehalten werden. Eine gesetzliche Haftung für Schadenereignisse über die sachen- und obligationenrechtlichen Verpflichtungen hinaus besteht zurzeit nicht. Zum Entwurf eines Stauanlagenhaftpflichtgesetzes hat der Bund erst kürzlich eine Vernehmlassung durchgeführt.

Vorfinanzierung von Zürcher Autobahnen mit Bundesgeldern (KR-Nr. 171/1995)

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) und Dr. Charles Spillmann (SP, Ottenbach) haben am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht: An einer Veranstaltung der Arbeitsgruppe autobahnfreies Knonaueramt informierte Regierungsrat Hans Hofmann, dass er beim Bund eine Vorfinanzierung verschiedener Autobahnteilstücke beantragen will.

Dazu bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Autobahnteilstücke möchte die Zürcher Regierung vorfinanziert bekommen?
2. Um wieviel Geld handelt es sich?
3. Mit welchen Zinsen wäre zu rechnen?
4. Wie stellt sich die Regierung die Rückzahlung vor?
5. Aus welchen Mitteln sollen sie zurückbezahlt werden, und in welchem Zeitraum?
6. Kann die Regierung eine solche Vorfinanzierung ohne Kantonsratsbeschluss beschliessen?
7. Tangiert die Rückzahlung der Bundesgelder die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten des bestehenden Strassennetzes?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Der Bau der Westumfahrung Zürich N4/N20 und der N4 im Knonaueramt ist von grosser nationaler und internationaler Bedeutung. Mit diesen Nationalstrassenabschnitten werden die Lücken in den grossräumigen Verbindungen Nord-Süd und West-Ost geschlossen. Den Vorhaben kommt deshalb eine eigentliche Schlüsselstellung zu.

Der Bau der beiden Strecken trägt den vitalen und dringlichen Interessen der Innerschweizer Kantone an einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung mit dem Wirtschaftsraum Zürich, dem Flughafen Zürich-Kloten sowie der gesamten Nordostschweiz Rechnung. Ebenso wird für die Kantone Aargau, Schaffhausen und Thurgau die Verbindung mit dem Kanton Tessin bzw. mit Italien und mit dem Kanton Graubünden erheblich verbessert. Gleichzeitig bringt der Bau der Westumfahrung Zürich und der N4 im Knonaueramt eine Entlastung der heute vom Durchgangsverkehr stark betroffenen Bevölkerung und beseitigt insbesondere auch die kritische Verkehrssituation im Raume Birmensdorf. Aus all diesen Gründen hat sich der Kanton seit je für eine rasche Realisierung der in Frage stehenden Nationalstrassenabschnitte und um die Einhaltung des 5. langfristigen Bauprogramms des Bundes für die schweizerischen Nationalstrassen eingesetzt.

Die generellen Projekte für die N4/N20 und die N4 im Knonaueramt wurden durch den Bundesrat am 29. Juni 1988 bzw. 15. November 1995 genehmigt. Die letzten hängigen Beschwerden gegen das Ausführungsprojekt der Westumfahrung Zürich, diejenige der Stadt Zürich und die gemeinsamen Beschwerden des Verkehrs-Clubs der Schweiz, des Schweizer Heimatschutzes und des World Wildlife Funds, wurden vom Bundesgericht mit seinen Urteilen vom 3. April 1996 abgewiesen. Die Westumfahrung Zürich ist damit baureif. Nachdem nun auch die Genehmigung des Ausführungsprojektes durch das EVED vorliegt, könnte grundsätzlich unverzüglich mit den Bauarbeiten begonnen werden. Somit wäre eine im Sinne des 5. langfristigen Bauprogramms zeitgerechte Vollendung noch vor dem Jahr 2010 möglich.

Beim Bau von Nationalstrassen auf seinem Gebiet hat der Kanton Zürich 20% der Kosten zu tragen. Die Finanzierung dieses Anteils erfolgt über den kantonalen Strassenfonds, der mit dem Reinertrag der kantonalen Verkehrsabgaben und dem allgemeinen Anteil des Kantons an den Bundeserträgen aus Treibstoffzoll, Autobahnvignette und

Schwerverkehrsabgabe gespiesen wird. Der Strassenfonds ist heute mit rund 80 Millionen Franken überschuldet. Zur Verbesserung der Situation wurden einschneidende Sparmassnahmen eingeleitet bzw. realisiert (Kürzungen im Staatsstrassenunterhalt, Verzicht auf Neubauvorhaben usw.). Zudem sind in den Jahren 1978, 1985, 1988 und 1992 nicht weniger als vier Anläufe unternommen worden, um die Verkehrsabgaben zu erhöhen. Überdies ist den Stimmberechtigten 1995 ein Antrag auf Einführung einer befristeten Sonderabgabe zur Schliessung der Autobahnlücken im Kanton Zürich unterbreitet worden. All diese Vorlagen scheiterten jedoch in der Volksabstimmung. Eine weitere Vorlage des Regierungsrates wurde 1983 bereits im Kantonsrat abgelehnt. Gegen eine Erhöhung der kantonalen Verkehrsabgaben wurde in jüngerer Zeit immer wieder vorgebracht, dass die Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenker von Bundesseite bereits genügend mit Abgaben belastet seien bzw. dort neuen oder erhöhten Abgaben zugestimmt hätten. Zudem verfüge der Bund über umfangreiche zweckgebundene Mittel aus den Treibstoffzollerträgen, die für den Strassenbau eingesetzt werden sollten.

Die schwierige finanzielle Situation beim Strassenfonds ist dadurch weiter verschärft worden, dass in der Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 der Bundesanteil für Unterhalt und Betrieb von Nationalstrassen von 80% (baulicher Unterhalt) bzw. 70% (betrieblicher Unterhalt und Polizei) auf 42% gekürzt worden ist. Dieser Mittelenzug durch den Bund bedeutet für den Kanton Zürich beinahe eine Verdreifachung der für den baulichen Unterhalt aufzuwendenden Beträge. Daneben besteht derzeit durch die im Bau oder Umbau befindlichen Nationalstrassen N4 (Winterthur–Schaffhausen), N1 (Umfahrung Winterthur) und N11 (Flughafenautobahn, Lärmschutzmassnahmen Überdeckung Opfikon) bereits eine grosse Belastung. Raum für weitere Grossprojekte ist daher kaum mehr gegeben.

In dieser Situation steht die Ausführung der baureifen Westumfahrung Zürich N4/N20 mit dem Uetlibergtunnel an. Zudem dürfte auch die N4 im Knonaueramt (samt Islisbergtunnel) innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre zur Baureife gebracht werden. Für den Kanton Zürich kommt der Bau dieser Nationalstrassenabschnitte einer zusätzlichen Belastung von rund 800 Millionen Franken gleich, die innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre anfällt. Bei der bestehenden Verschuldung des Strassenfonds übersteigt dies die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten des Kantons Zürich bei weitem; das heisst konkret, dass rund 400 Millionen

Franken in den nächsten Jahren nicht aufgebracht werden können. Blicke der Kanton Zürich in dieser Situation auf sich allein gestellt, könnten vorerst nur die Umfahrung Birmensdorf (N20.1.4) und die offene Strecke der N4 im Knonaueramt erstellt werden. Die aufwendigen Kernstücke dagegen, der Uetlibergtunnel und der Islisbergtunnel, müssten zeitlich verschoben werden, wodurch sich die Gesamtbauzeit aus heutiger Sicht um mindestens sechs bis zehn Jahre verlängern würde. Dabei gingen nicht nur kostendämpfende Synergieeffekte verloren (solche ergeben sich beispielsweise in der Brunau mit dem SBB-Projekt einer zweiten, unterirdischen Doppelspur Zürich–Thalwil); die derzeit ebenso wichtigen konjunktur- und beschäftigungspolitischen Impulse blieben ebenfalls zu einem erheblichen Teil aus. Eine Etappierung ist aber vor allem deshalb unerwünscht, weil sie den eingangs angesprochenen Verkehrsbedürfnissen nicht Rechnung trägt und bis auf weiteres gravierende Lücken im Nationalstrassennetz bestehen liesse. Dies würde sich insbesondere auch negativ auf die Standortqualität der Wirtschaftsregion Zürich und weiterer Teile der Schweiz auswirken. Zudem wären viele Anwohnerinnen und Anwohner weiterhin vermeidbaren Verkehrsbelastungen ausgesetzt.

Aufgrund der geschilderten Sachlage und gestützt auf Art. 9 des Eidgenössischen Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 hat der Regierungsrat mit Schreiben an den Bundesrat vom 3. Juli 1996 das Begehren um Gewährung eines Darlehens von höchstens 400 Millionen Franken aus der Treibstoffzollkasse gestellt. Das Darlehen soll den in den kommenden Jahren nicht gesicherten kantonalen Finanzierungsanteil am Bau des Uetliberg- und des Islisbergtunnels decken. Mit der Darlehensgewährung würde es möglich, den gesamten Bau der Westumfahrung Zürich und der N4 im Knonaueramt an die Hand zu nehmen und die Nationalstrassenabschnitte zügig fertigzustellen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das Darlehen zinslos gewährt wird.

Gemäss § 35 lit. h des Finanzhaushaltsgesetzes entscheidet der Regierungsrat über die Aufnahme von langfristigen Mitteln. Es liegt damit in seiner Kompetenz, beim Bund ein langfristiges Darlehen zur Finanzierung von Autobahnen aufzunehmen. Ein Kantonsratsbeschluss ist nicht erforderlich.

Die Rückzahlung der bevorschussten Bundesgelder soll in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren nach Fertigstellung der Nationalstrassenbauten im Kanton Zürich aus dem Strassenfonds erfolgen. Während für das Jahr 1997 ein Darlehensanteil von knapp 10 Millionen Franken genügen würde, ist in der Folge mit durchschnittlichen Jahrestanchen

von 30 bis 35 Millionen Franken zu rechnen. Die etwa ab dem Jahre 2010 jährlich fälligen Rückzahlungen sind somit betragsmässig begrenzt und entsprechen in etwa den Jahresbetroffnissen der nicht bevorschussten Nationalstrassenbauten von insgesamt 400 Millionen Franken, für die der Kanton während der Baufertigstellungsphase selbst aufzukommen vermag.

Damit sind die durchschnittlichen Nettoausgaben für Nationalstrassenbauten über das Baufertigstellungsdatum der N4/N20 hinaus bis zur gänzlichen Rückzahlung der Bundesdarlehen ungefähr konstant. Die Finanzierung der erforderlichen Unterhalts- und Reparaturarbeiten am bestehenden Strassennetz bleibt damit auch in der Zeit nach der Fertigstellung des Nationalstrassennetzes im Kanton Zürich gewährleistet.

Hilflosenentschädigung an Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen (KR-Nr. 172/1996)

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) hat am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Bis heute erhalten pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen (Pflegeheime) bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit eine Hilflosenentschädigung der AHV pro Monat in Höhe von Fr. 470 bzw. Fr. 752. Die Verwendung dieser Gelder ist bis heute nicht einheitlich geregelt. Ein Teil der Heime hat diese Gelder zusätzlich zu der gestellten Rechnung beansprucht, während viele Heime diese Hilflosenentschädigung den anspruchsberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern zur Begleichung der Heimrechnung überliessen.

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene KVG schreibt in Art. 25 vor, dass die Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen (Pflegeheime = neu: Leistungserbringer) neu aus der Grundversicherung gedeckt werden müssen. Diese kostendeckenden Tarife sollten ab 1. Januar 1997 zum Tragen kommen. Damit werden einerseits die Pflegeleistungen der Leistungserbringer (Pflegeheime) gedeckt, und andererseits haben pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen keine zusätzlichen Kosten aus ihrer Pflegebedürftigkeit.

Eine weitere Ausrichtung der Hilflosenentschädigung der AHV an Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen über den 1. Januar 1997 hinaus würde zu einer Doppelfinanzierung der bisherigen «Empfängerinnen» und «Empfänger» führen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, das Verfahren der Auszahlung und der Anspruchsberechtigung der Hilflosenentschädigung zu vereinheitlichen, wenn sie nach dem 1. Januar 1997 noch weiterhin ausbezahlt werden muss?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Doppelzahlungen zu vermeiden, sei es an die Leistungserbringer oder an die pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen?
3. Oder ist es vielmehr nicht richtiger, ein überflüssig gewordenes «Kässeli» aufzuheben und damit den Subventionsdeckel ein Stück zu lichten? Wird sich der Regierungsrat beim Bund für eine solche Massnahme einsetzen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Gemäss Vereinbarung der Kranken- bzw. Altersheimträger mit den Krankenkassen werden die Kassenleistungen für die Krankenpflege auf den 1. Januar 1997 im Kanton Zürich noch nicht kostendeckend sein. Kostendeckende Beiträge sollen erst auf den 1. Januar 1998 erreicht werden. Bis dann muss die Hilflosenentschädigung so in ein neues Taxmodell integriert sein, dass es nicht zu Doppelauszahlungen kommen wird.
2. Geplant ist ein Pflegestufenmodell, das auf die abgestufte Höhe der Hilflosenentschädigung Rücksicht nimmt. Die höchsten zwei Pflegestufen sollen den beiden Kategorien der Hilflosenentschädigung entsprechen. Das Heim stellt fest, ob eine Patientin oder ein Patient Hilflosenentschädigung bezieht. Wo dies der Fall ist, wird die Hilflosenentschädigung bei der Geltendmachung der kassenpflichtigen Pflegekosten gegenüber den Krankenkassen in Abzug gebracht. Der nicht von den Krankenkassen abgedeckte Teil der Heimkosten wird den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt.
3. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren will in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, den kantonalen Sanitätsdirektoren und den Krankenkassen für das Pflegestufenmodell einen gesamtschweizerischen Rahmen anstreben. Dieser Rahmen soll alle nötigen Angaben für die Krankenkassen, die Ergänzungsleistungen

zur AHV/IV und für die Hilflösenentschädigung enthalten. Der Kanton Zürich wird in diesem Projekt mitarbeiten.

2. Stipendienverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 10. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 2. Juli 1996) 3490

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard), Präsident der vorberatenden Kommission: Der Regierungsrat hat uns eine neue Stipendienverordnung vorgelegt mit dem Ziel, das Stipendienverfahren zu vereinfachen und Doppelspurigkeiten auszuschalten.

Bis heute ist für die Stipendien der Berufsbildung eine vom Regierungsrat gewählte Kommission unter der Federführung der Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Für die Stipendien der höheren Lehranstalten ist die Erziehungsdirektion, die eine Kommission unter der Leitung eines Regierungsrates eingesetzt hat, zuständig. Eine Ausnahme bildet noch die Hochschule; hier gibt es eine Stipendiatenberatung, welche die Gesuche bearbeitet. Diese Aufteilung auf drei Stipendienstellen führte unweigerlich zu Doppelspurigkeiten und erschwerte die Koordination. Die verschiedenen Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen sind auch für die Gesuchsteller verwirrend. Es bestehen auch Unterschiede zwischen den beiden Verordnungen und Reglementen, was zu Ungleichbehandlungen führte.

Aus diesem Grund sind Erziehungsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion in einem Grundsatzentscheid übereingekommen, für den Kanton Zürich ein einheitliches Stipendienwesen im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion zu schaffen. Für sämtliche Ausbildungsrichtungen soll nur noch eine einzige Verordnung sowie ein Reglement gelten und eine Stipendienstelle zuständig sein.

Die vorliegende Verordnung stellt weitgehend eine Übernahme, Zusammenfassung und Harmonisierung der beiden bisherigen Verordnungen dar. Darin sind auch nur die grundlegenden Fragen geregelt, während das eigentliche Bemessungssystem im Reglement festgehalten ist. Die wichtigste materielle Änderung auf Verordnungsstufe betrifft die stärkere Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern bei Bewerberinnen und Bewerbern des zweiten Bildungsweges. Gesamthaft sollte das neue Reglement kostenneutral sein.

Die Reform des Stipendienwesens und die Fragen der Darlehensgewährung wird insgesamt im Rahmen der Vorgabe des Finanzplans und des «Effort»-Folgeprogramms stattfinden und muss bis 1999 realisiert sein. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu erwähnen, dass immer noch ein Postulat Heitz/Aisslinger offen ist, zu welchem wir vom Regierungsrat bis spätestens November einen Ergänzungsbericht erwarten. Das Postulat zielte auf die Rückzahlungspflicht der Stipendien hin.

Zur Kommissionsarbeit: In der Kommission waren wir uns bald einig, dass die Zielsetzung der neuen Verordnung gut ist und dass fast alle Mitglieder zustimmen können. Was zu Diskussionen Anlass gab, war die ganze Terminierung. Anfangs Januar hat der Regierungsrat die Verordnung beschlossen. Im März hat das Büro des Kantonsrates die Kommission bestellt. Die Verordnung hätte am 1. Juli in Kraft gesetzt werden sollen. Die Kommission ist aber erst am 2. Juli zusammengekommen. Vor diesem 2. Juli hatte ich nur zwei Termine zur Verfügung, welche eine fristgerechte Abwicklung des Geschäfts erlaubt hätten. Leider konnte da nur etwa die Hälfte der Kommissionsmitglieder teilnehmen. Ich erachtete es als sinnvoll, einen Sitzungstermin zu wählen, für den nicht die halbe Kommission ausgewechselt werden müsste. Dieses Vorgehen hat nicht nur mir, sondern auch dem Erziehungsdirektor einige Kritik eingebracht. Es zeigt sich da klar, dass es nicht möglich sein wird, das ganze Bildungswesen in den nächsten zwei bis drei Jahren umzukrempeln. Wenn wir aber wissen, was in nächster Zukunft alles an Gesetzesänderungen noch ansteht, müssen wir wohl oder übel mehr Zeit zur Verfügung haben.

Um aus dem zeitlichen Dilemma das Beste zu machen, haben wir also beschlossen und beantragen Ihnen, die Verordnung heute zu genehmigen und rückwirkend auf den 1. Juli in Kraft zu setzen. Eine entsprechende Pressemitteilung hat die Erziehungsdirektion Anfang Juli veröffentlicht. Damit wollten wir auch erreichen, dass die Gesuchsteller wissen, dass unter der Voraussetzung der Genehmigung durch den Kantonsrat für die Bemessung der jetzigen Periode die neue Verordnung angewendet wird. Die Kommission hat mit 14:1 Stimme der neuen Verordnung und dem Vorgehen zugestimmt. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Zum Schluss danke ich den Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und das Verständnis sowie dem Erziehungsdirektor und der Abteilung Stipendien für ihr Engagement. Namens der SVP-

Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass wir der Verordnung zustimmen werden.

Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf): Wir haben hier eine Stipendienverordnung zu genehmigen, die bereits am 1. Juli 1996 in Kraft trat. Durch die bereits erfolgte Aufhebung der Stipendienabteilung in der Volkswirtschaftsdirektion kann die Stipendienverordnung nicht erst in einem Jahr in Kraft treten; sie muss heute genehmigt werden und ab 1. Juli in Kraft stehen.

Sie sehen also: Wir stehen vor vollendeten Tatsachen. Dieses *Fait accompli* wurde bereits in der Kommission gerügt. Der Präsident hat es eben gesagt. Die Sozialdemokratische Fraktion stellt fest, dass ein solches Vorgehen in Zukunft nicht mehr akzeptiert werden kann. Die Erziehungsdirektion hat die Termine nicht im Griff. Dafür ist sie zu tadeln. Eine Umgehung des Parlaments ist nicht zu tolerieren. Wir müssen heute notgedrungen der Stipendienverordnung zustimmen, weil die Wiedereinsetzung der Stipendienabteilung in der Volkswirtschaftsdirektion zu viele Kosten verursachen würde und es tatsächlich sinnvoll ist, wenn der Kanton Zürich eine einheitliche Stipendienregelung erhält.

Auch der Präsident der Kommission ist nicht ganz unschuldig an dieser Situation. Er hat die Liste, als die Kommission eingesetzt wurde, nicht gerade sehr effizient und schnell verteilt. Man sollte doch eine Sitzung vor der Inkraftsetzung anberaumen. Ich meine, soviel Einsicht sollte jemand, der ein Präsidium übernimmt, doch haben. Auch hier ist etwas zu tadeln.

Wir erwarten, dass die hängigen Stipendiengesuche speditiv behandelt werden und die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht weiter im Ungewissen belassen werden. Die Änderungen in der vorliegenden Stipendienverordnung sind, verglichen mit den Stipendienverordnungen der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, marginal. Es wird nach wie vor an den Stipendien festgehalten, was die SP-Fraktion begrüsst.

In Anbetracht der sinnvollen Zusammenlegung der Stipendienabteilungen der Volkswirtschaftsdirektion und der Erziehungsdirektion und einer einheitlichen Stipendienregelung für den Kanton Zürich wird die SP-Fraktion der Stipendienverordnung zustimmen, allerdings mit leisem Knurren.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Die EVP-Fraktion wird der neuen Stipendienverordnung zustimmen. Deren Vorteile sind auch offenkundig. Die Stipendiaten sehen sich nur noch einer Amtsstelle gegenüber, mit der sie verkehren müssen. Bei der kantonalen Verwaltung entfällt Koordinationsaufwand, und durch Zusammenfassen in einer Direktion können Synergien genutzt werden. Dadurch werden Personaleinsparungen möglich, ebenso ist eine einheitlichere Praxis im gesamten Stipendienwesen des Kantons Zürich zu erwarten. Das sind die Vorteile.

Inhaltlich – materiell – wurde nicht sehr viel und nichts Grundsätzliches verändert, sondern mit bescheidenen Anpassungen die bisherige Praxis zusammengefasst und weitergeführt. Heisse Eisen, wie beispielsweise die Forderung nach weniger Stipendien und mehr Ausbildungsdarlehen, sind nicht angefasst, sondern auf später verschoben worden. Sie werden uns aber mit Sicherheit im Laufe der nächsten zwei Jahre wieder beschäftigen. Trotzdem ist in der Kommissionsarbeit gerade diese Frage nach vermehrten Darlehen anstelle von Stipendien natürlich wieder auf den Tisch gekommen. Da aber die Kommission und der Rat nur die Möglichkeit haben, die Verordnung telquel zu genehmigen oder abzulehnen beziehungsweise zurückzuweisen, hat man darauf verzichtet, solche Themen eingehender zu diskutieren, da die Vorteile eines raschen Abschlusses unter Umsetzung der angestrebten Neuorganisation höher gewichtet worden sind.

Trotzdem noch ein Wort zu diesem Thema: Angesichts der doch recht hohen Belastung von weit über 40 Millionen Franken, die das Stipendienwesen heute dem Kanton verursacht, ist es nach Auffassung der EVP unumgänglich, die Frage sehr ernsthaft zu prüfen, ob nicht anstelle von nicht mehr zurückzahlbaren Stipendien in grösserem Umfang Ausbildungs- und Studiendarlehen gewährt werden sollten, welche nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums in vernünftigen Raten wieder zurückbezahlt werden müssen. Dies finden wir namentlich dort angebracht, wo mit den durch den Kanton bezahlten Studien und Ausbildungen der Weg zu gut bis sehr gut bezahlten Kader- und Führungspositionen geöffnet wird.

Die EVP-Fraktion hofft, dass bei einer nächsten Vorlage in diesem Bereich die Kommission und der Rat nicht unter einem ähnlichen Zeitdruck gebracht werden, sonst müssten Neuorientierungen beim Stipendienwesen in der Schnelle mehr oder weniger übers Knie gebrochen

werden, und das dient niemandem. Im Gegenteil, die Gefahr ist gross, dass irgendwann einmal die Kommission und dieser Rat bockig werden, wenn alles so husch, husch gehen sollte und – wie hier in der Kommission geschehen – die erste Sitzung erst dann stattfindet, wenn die Verordnung bereits in Kraft stehen sollte.

Toni B a g g e n s t o s s (Grüne, Erlenbach): Die zur Debatte stehende Stipendienverordnung löst bei den Grünen alles andere als Begeisterung aus. Dies sowohl aus inhaltlichen Gründen wie auch aufgrund des Bearbeitungsablaufs.

Dass die Vorlage bereits vor der ersten Kommissionssitzung – wenn auch rückwirkend und vorbehaltlich einer allfälligen heutigen Zustimmung des Kantonsrates – in Kraft trat, stiess ja nicht nur bei den Grünen auf Unverständnis. Es ist schlichtweg eine Frechheit, wenn zum Zeitpunkt dieser Kommissionssitzung bereits alle personellen Konsequenzen gezogen waren und auch EDV-seitig die gesamte Umstellung bereits erfolgt ist. Das von Ihnen, Herr Buschor, an der Kommissionssitzung vorgebrachte Argument, der Zeitpunkt sei gerade günstig gewesen, weil eine Pensionierung stattfand, ist lächerlich. Gerade Sie führen ja dauernd die Verwaltungsreform – und was alles damit zusammengehören soll – im Munde. Dann mutet es wirklich seltsam an, wenn der Ablauf dieser Reformen dadurch bestimmt wird, ob Sie oder der Regierungsrat gerade zufällig bemerken, ob jemand pensioniert wird oder nicht.

Doch nicht nur der Kantonsrat muss sich da als abfällig behandelt vorkommen. Im Hinblick auf die Umstellung wurde auch die Behandlung sämtlicher Stipendiengesuche ausgesetzt. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller blieben somit im Ungewissen, ob und wenn ja in welchem Umfang sie Unterstützung erhalten werden. Sie konnten also zum Beispiel auch nicht beurteilen, inwieweit sie Studienkurse belegen können, oder ob sie ihre Zeit für das Verdienen des Lebensunterhalts einplanen müssen. Auch dies ist eine Zumutung und für die Grünen ein unakzeptables Vorgehen.

Inhaltlich ist der organisatorische Teil mit der Zusammenlegung der beiden Verordnungen und der Bearbeitung in nur einer Direktion sinnvoll. Positiv ist auch, dass die Stipendienansätze angehoben werden. Hier wird aber nicht mehr getan, als eine längst fällige Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Studiengebühren. Damit sind die positiven Seiten dieser Reform auch schon erschöpft.

Der Beizug des Elterneinkommens soll neu 80 Prozent des über dem Existenzminimum liegenden Einkommensanteils betragen. Fürwahr, mehr als nur eine kleine Verschärfung bereits für relativ kleine Einkommen! Was über diesem Existenzminimum von rund 40'000 Franken liegt, wird in der Erläuterung des Erziehungsrates stolz als Überschuss bezeichnet. Da auch zu Zeiten eines nicht ganz so überhitzten Immobilienmarktes von einem monatlichen Familieneinkommen von rund 3000 Franken schnell einmal die Hälfte bereits für die Wohnung weggeht, ist es nach meiner Ansicht doch eher vermessen, gleich von Überschüssen zu reden. Noch deutlicher als bei der Erstausbildung fällt die Verschärfung beim zweiten Bildungsweg auf. Zwar sind die Ansätze des Freibetrags beim anrechenbaren Elterneinkommen hier doppelt so hoch als bei der Erstausbildung, doch werden diese Ansätze gegenüber der bisherigen Regelung um rund ein Drittel gesenkt.

Es dürfte auch dem Regierungsrat bekannt sein, dass nicht alle Eltern einfach so bereit sind, ihren erwachsen gewordenen Kindern eine zusätzliche Ausbildung zu finanzieren. Die Hürden für eine gute Bildung werden einmal mehr höher gelegt. Der Regierungsrat zeigt also auch mit dieser Reform, wo er knausern will: Bei der Bildung und somit bei einem entscheidenden Faktor für die künftige Konkurrenzfähigkeit dieses Landes und seiner Menschen. Die geplanten neuerlichen Erhöhungen der Studiengebühren an der Uni passen da bestens ins Bild. Wenn das die Vorstellungen des Regierungsrates von Sparen sind, so kann ich dazu nur vermerken, dass dies nicht Sparen ist, sondern Raubbau an der Substanz. Zusätzlich ist hier zu beachten, dass auch bei Einkommen ab 80'000 Franken nicht endlos mit Gebühren und Beteiligungsverfahren verfahren werden kann, es sei denn, man finde einen finanziellen Mittelbau unnötig.

Die Grüne Fraktion wird diese Vorlage zurückweisen und wünscht, dass der Regierungsrat eine neue Reformvorlage bringt, die diese Überlegungen berücksichtigt, und die erst dann in Kraft tritt, wenn die entsprechenden Beschlüsse gefasst sind.

Franziska Frey - Wettstein (FDP, Zürich): Es ist doch ein bisschen erstaunlich, dass ausgerechnet aus dem Departement von Herrn Regierungsrat Buschor eine solche Planungsleiche zu uns in den Rat kommt. Wir haben hier eine Vorlage, die zwei Stellen einspart, weil zwei Departemente es sinnvoll fanden, die Stipendienfragen gemeinsam zu regeln. Sicher ist das eine sinnvolle Lösung. Man kann

sich aber mit Fug und Recht fragen, ob es sinnvoll war, eine Weisung ausschliesslich zu diesem Punkt zu machen. Die grossen Brocken und die Fragen, die uns alle im Zusammenhang mit dem Stipendienwesen beschäftigen, stehen ja noch aus. Herr Buschor hat uns dann auch versprochen, dass im Rahmen des «Effort»-Programms eine zweite Weisung zu uns gelangen wird. Wir vermissen auch den geforderten Bericht zum Postulat Heitz/Aisslinger, den der Kantonsrat mit Beschluss vom 6. November 1995 gefordert hat. Es wäre sinnvoll gewesen, diese Fragen zusammen zu behandeln und dem Kantonsrat in einer Weisung vorzulegen. Wir hätten dann Grund gehabt, die Frage zu diskutieren, wie weit Stipendien sinnvoll sind und wie weit Darlehen besser wären und Einsparungen ermöglichen würden. Herr Buschor hat uns versprochen, diese Fragen zu bearbeiten und in einer neuen Weisung vorzulegen.

Ferner – das wurde auch schon gesagt, und ich kann mich dieser Rüge anschliessen – ist es natürlich nicht korrekt, dass die Kommission einen Tag nach der Inkraftsetzung dieser neuen Regelung, nämlich am 2. Juli, tagte, und nicht vorher. Das ist eine Frage, die wir uns in der Fraktion sehr überlegt haben. Die einzige Begründung, warum wir uns geweigert haben, diesmal keine Rückweisung zu beschliessen, ist lediglich die, dass wir uns gesagt haben, wir würden die Falschen strafen, nämlich die Studenten, die jetzt auf ihre Stipendien und Darlehen warten, und es nicht ratsam gewesen wäre, ihnen eine weitere Verunsicherung zuzumuten. Ich möchte aber im Namen der Freisinnig-Demokratischen Fraktion hier ganz klar festhalten, dass wir keine Freude hatten an dieser Tatsache und dass wir künftig nicht bereit sind, uns ein solches Verfahren gefallen zu lassen. Ich möchte Sie aber jetzt bitten, diese Verordnung zu genehmigen.

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur): Die LdU-Fraktion stimmt der vorliegenden Stipendienverordnung zu. Es ist vor allem ein Hauptgrund, warum wir das jetzt tun: Wir wollen Studierende, die auf die Stipendien angewiesen sind, nicht länger im Ungewissen lassen. Daneben sind es zwei kleinere Gründe, die uns dazu anhalten: Ein Abbau von Doppelspurigkeiten ist wichtig und es ist auch sinnvoll, das Stipendienwesen in Berufsbildung und akademischer Bildung zu vereinheitlichen. Weiterhin unterstützen wir die kleine Verbesserung zugunsten in Ausbildung Stehender aus finanziell belasteten Familien.

Was die negativen Begleitumstände angeht, sind wir mit Frau Moser und Frau Frey gleicher Meinung.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die CVP-Fraktion begrüsst ein einheitliches Stipendienwesen und damit eine einzige Verordnung sowie als logische Konsequenz davon nur eine einzige Stipendienstelle. Damit verbunden ist vor allem eine Synergie im administrativen Bereich. Dies ganz im Sinne des «Effort»-Programms. Die Einsparungen ergeben sich auf der Verwaltungsebene. Die Änderungen im Reglement dürften minimal sein. Wir begrüssen selbstverständlich auch die Absicht der Regierung, weiterhin Darlehen zu gewähren und dafür später die Bedingungen zu verschärfen. Heute sollten wir vorwärts-machen, damit diese Vorlage endlich offiziell in Kraft treten kann. Alles ist klar, und für uns gibt es nur ein überzeugendes Ja.

Noch ein Wort zum Zeitplan: Ich finde es schon ein bisschen müssig, wenn wir hier im Rat versuchen, Schuldige zu suchen. Dabei liegt der Fehler sicher beim Kommissionspräsidenten. Am 4. März waren die Mitglieder der Kommission bekannt. Der Einföhrungstermin vom 1. Juli war auch bekannt. Dann ist es doch müssig, wenn es am Schluss heisst, man habe keinen gemeinsamen Termin gefunden. Wenn eine Fraktion deswegen Probleme bekommt, soll sie das eine oder andere Mitglied auswechseln. Das passiert immer wieder. Hier haben wir unsere Aufgabe nicht richtig gemacht.

Martin M o s s d o r f (FDP, Bülach): Es ist richtig; dieser Vorlage müssen wir notgedrungen zustimmen. Es bleibt uns gar nichts anderes übrig. Ich bin auch der Meinung, dass die wichtige und heikle Frage betreffend das künftige Stipendienwesen nicht behandelt werden konnte. Ob man überhaupt nach dem Darlehensprinzip weiterarbeiten sollte – dies konnte alles nicht besprochen werden. Zurückweisen hat aber keinen Sinn, da die Nutzung von Synergien und die Einsparungen generell doch sinnvoll sind. Es handelt sich aber bei dieser Verordnung auch – das müssen wir doch zur Kenntnis nehmen – primär um eine administrative Massnahme. Darum hätte meiner Meinung nach die Regierung die Angelegenheit in eigener Kompetenz erledigen können.

Peter G r a u (SD, Zürich): So, wie die Neufassung der Stipendien-verordnung vorliegt, soll sie vom Kantonsrat nicht genehmigt werden. In Kraft gesetzt werden sollte die Vorlage auf den 1. Juli, genehmigt

werden soll sie heute, rückwirkend soll bezahlt werden. So geht es nicht. Da ist schlechte Arbeit geleistet worden. Wenn wir das heute in Kraft setzen, bleibt ein schlechter Gout.

Für in Ausbildung Stehende – das ist allen klar –, für weniger Begüterte, sind Stipendien und Darlehen für die Aus- und Weiterbildung unerlässlich, und sie sollen auch nicht angetastet werden. Die Unterstützung des Staates soll aber eine Hilfeleistung sein, die grundsätzlich rückzahlbar ist. Was die Regierung in der Vorlage 3490 anstrebt, geht in der heutigen Zeit der knappen Finanzen und des zunehmenden Spar-drucks eindeutig zu weit. In § 2 heisst es: «Stipendien sind Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung. Darlehen sind zu verzinsen und ratenweise innert zehn Jahren zurückzuzahlen, sobald die unterstützte Ausbildung beendet oder abgebrochen wird. Bei finanzieller Notlage oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Rückzahlung aufgeschoben oder die Schuld ausnahmsweise erlassen werden.» Das geht so nicht und sollte eigentlich in einer neuen Verordnung nicht so stehen.

Ausbildung ist wichtig und soll auch geeigneten Bewerbern ohne finanziellen Rückhalt zugänglich sein. Der Staat schafft dazu die Voraussetzungen; das ist mit dem Stipendien- und Darlehenswesen auch gewährleistet. Bezahlen aber muss schliesslich der Bezüger und Nutzniesser der Stipendien selber. Die Voraussetzungen, ein Stipendium oder Darlehen zu erhalten, gehen nach der Vorlage der Regierungsrates zu weit und dürfen so nicht Anwendung finden. Es ist in der heutigen Zeit mit der enormen Zunahme von Flüchtlingen und Personen aus dem Familiennachzug nicht mehr zumutbar, alle in den Genussbereich eines Stipendiums aufzunehmen.

In § 3 Lit. b heisst es: «Unterstützt werden Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen oder vom Bund als Flüchtlinge anerkannt sind.» Da wird das Schweizer Bürgerrecht mit der Niederlassung und dem Flüchtlingsstatus gleichgesetzt. Das darf doch so nicht ausgelegt werden. Es darf doch nicht sein, dass ein Flüchtling oder vorläufig Aufgenommener in der Schweiz einer Schweizerin oder einem Schweizer gegenüber privilegiert wird. Die Regierung geht mit ihrem Vorschlag eindeutig in die falsche Richtung. Unter § 3 Lit. b) sollte es nur noch heissen: «...welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen.»

Vom Bund anerkannte Flüchtlinge sind eben nicht diejenigen, deren Gesuche positiv behandelt werden, die vorläufig Aufgenommenen, welche – wir kennen die entsprechenden Entscheide des Bundes – eh

nicht mehr in ihre Heimat zurückgeschickt werden können und somit aus dem vorläufigen Entscheid einer Bewilligung F und G eine Niederlassung wird. Was eben noch viel mehr zu Buche schlägt, ist der folgende Familiennachzug, der aus dem Heer der aufgenommenen Niedergelassenen und Asylanten entsteht. Wir kennen die Probleme des Familiennachzugs schon heute bei den Niedergelassenen. Das Problem ist auch allen verantwortlichen Stellen bekannt. Ich verstehe deshalb nicht, wie eine Vorlage, wie die Stipendienverordnung, die alle vorgängig erwähnten Gruppen für ein Stipendium berücksichtigen würde, so liberal ausgelegt werden kann und somit Millionenbeträge an Steuergeldern zusätzlich zu den horrenden und steigenden Asyl- und Flüchtlingskosten vertan werden.

Wird die Vorlage 3490 so – wie sie vorliegt – angenommen, ist das ein weiterer Stein im Mosaik, die Schweiz als Einwanderungsland attraktiver zu machen. Die Kosten werden wir in Bälde nicht mehr tragen können. Wer im Kanton Zürich – Person, Gruppe oder Partei – für einen Sparkurs einsteht, und das tun die meisten, muss zwangsläufig die Vorlage 3490 zurückweisen. Es wäre nicht vertretbar, zum Beispiel dem Staatspersonal Lohnkürzungen aufzubürden und gleichzeitig Millionenbeträge an aus dem Ausland Eingewanderte zu vergeben. Im Sinne einer effizienten Stipendienverordnung bitte ich Sie, die Vorlage 3490 zurückzuweisen.

Julia Gerber R ü e g g (SP, Wädenswil): Ich bin im Gegensatz zu Herrn Mossdorf und andern Mitgliedern dieses Rates, sehr froh, dass wir hier drinnen über die Stipendienverordnung diskutieren können und möchte die Gelegenheit benützen, um dem Erziehungsdirektor zwei Fragen zu stellen und zwei Kritiken anzubringen.

Zunächst zu den Kritiken: Wenn wir heute eine Stipendienverordnung verabschieden, welche die Alters Guillotine von 40 Jahren festsetzt, kann ich nur sagen, dass dies schlicht und einfach altmodisch ist. Heute, in der Zeit, in der die Erstausbildung an Bedeutung verliert, müsste auch diese Altersgrenze mindestens aufgeweicht werden. Der zweite Punkt, der zu Kritik Anlass gibt: Die Darlehen sind ja neu zu verzinsen. In meinem Fall konnte ich während zehn Jahren ein zinsloses Darlehen geniessen, um es dann zurückzuzahlen. Ich denke, die neue Regelung ist ganz klar ein Rückschritt und bedeutet Sozialabbau. Ich finde das – gelinde gesagt – bedauerlich.

Zu meinen zwei Fragen: Die Darlehen sind ja innert zehn Jahren ratenweise zurückzuzahlen. Aus wichtigen Gründen kann die Rückzahlung aufgeschoben werden. Meine Frage: Gilt als «wichtiger Grund» auch, wenn eine Person nach ihrer Ausbildung im Beruf arbeitet, also Werkarbeit leistet, und sich dann etwa einer Betreuungsaufgabe zuwendet? Das dürften in der grössten Zahl Frauen sein, die eine Zeit der Mutterschaft haben. Gilt Betreuungsarbeit in diesem Fall als «wichtiger Grund», um die Rückzahlungspflicht aufzuschieben zu können? Die zweite Frage betrifft die Berücksichtigung von Beiträgen Dritter: Bei der Bemessung von Darlehensbeiträgen werden ja die freiwilligen Leistungen Dritter angemessen berücksichtigt. Ich hätte gern gewusst, welche Grössenordnung unter «angemessen berücksichtigt» zu verstehen ist. Gibt es hier eine Freigrenze, und wenn ja, wie hoch wird die Freigrenze im dazugehörigen Reglement festgelegt? Ich denke, es besteht die Gefahr, dass die freiwilligen Beiträge entweder nicht mehr bezahlt werden – was wir ja auch nicht wollen – oder dass wir dann quasi im Schwarzbereich hin- und hergeschoben werden, wenn wir uns hier nicht klar äussern.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Das Vorgehen, hat, auch wenn es jetzt gerügt wird, einen Vorteil gehabt: Die Mitglieder der Kommission kannten nämlich jetzt auch das Stipendienreglement. Bis jetzt war es ja bei der Kommissionsberatung einer Verordnung immer so, dass man mehr wissen wollte. Dieses Mal haben wir mehr gewusst. Jeder hat das Stipendienreglement erhalten.

Wenn wir grundsätzlich über das ganze Stipendienwesen hätten neu sprechen müssen, dann hätte die Zeit mit Sicherheit nicht gereicht. Ich wäre dann auf die Vorlage auch nicht eingetreten. Ich erwarte vom Erziehungsdirektor ganz klar, dass die Reformvorlage, von der wir wissen, dass sie 1999 in Kraft treten muss, frühzeitig bei uns eintrifft.

Wenn Herr Baggenstoss von Raubbau an der Substanz spricht, dann finde ich das doch masslos übertrieben, wenn wir auf der andern Seite wissen, dass wir im Hinblick auf die Staatsfinanzen zum Sparen gezwungen sind.

Regierungsrat Prof. Ernst Buschor: Es ist so, dass der Rat diese Vorlage tatsächlich zurückweisen oder ablehnen könnte. Rechtsmöglich ist das. Sie ist auch noch nicht in Kraft, sondern es ist lediglich so, dass die Auskünfte erteilt wurden unter der Annahme und mit dem

Vorbehalt, dass heute die Verordnung in dieser Form durchgeht. Andernfalls ist Vorsorge in dem Sinne getroffen, dass die Stipendienkommission namens der beiden andern Stipendienkommissionen tätig wäre und praktisch beides Recht parallel vollziehen würde, das der Berufsschulen und das der Erziehungsdirektion. Dennoch bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie heute die Vorlage verabschieden. Es wird dann die Rechtssicherheit geschaffen, die auch von verschiedenen von Ihnen angesprochen wurde.

Zum Vorgehen: Wir hatten die Vorlage an sich im Oktober bereit. Dann wurde aber im November das Postulat Heitz/Aisslinger überwiesen, und es stellte sich die Frage, ob der Regierungsrat die «Effort»-Massnahme gleich in die Vorlage einbauen und dann gewissermassen die Vorlage in einem Schritt bringen sollte, oder ob dies in zwei Schritten geschehen soll, wie das der Regierungsrat schliesslich getan hat. Der Regierungsrat hat den Entscheid erst Anfang Januar getroffen und sich dazu entschieden, die zwei Dinge zu trennen. Wir waren der Meinung, dass praktisch sechs Monate für einen an sich nicht sehr komplexen Kantonsratsbeschluss genügend sein sollten. Es ergaben sich dann die Terminprobleme, auf die ich jetzt nicht mehr eintreten möchte. Wir werden in Zukunft mit längeren Zeiträumen rechnen müssen. Ich nehme das zur Kenntnis. Aber es war – wie gesagt – doch vertretbar, dass sechs Monate für einen nicht sehr komplexen Beschluss hätten genügen können.

Zur Situation selber: Ich habe den Bericht zum Postulat Heitz/Aisslinger noch für dieses Jahr in Aussicht gestellt, um die neuen Richtlinien, wie sie sich entwickeln könnten, aufzuzeigen. Ich glaube, dass gerade die Diskussion über die Frage der Neudefinition der Studiendarlehen eine langwierigere Angelegenheit darstellt, die kaum in der nötigen Frist hätte realisiert werden können. Die Inkraftsetzung nach dem «Effort»-Folgeprogramm ist für 1999 vorgesehen. Wir werden also diesen Bericht erstatten und hernach die Vorlage ausarbeiten.

Wenn wir die Situation nochmals betrachten, Herr Baggenstoss, ist doch zu unterstreichen, dass zwar, wenn man so will, gewisse Verschärfungen bestehen. Sie haben diese erwähnt. Ich möchte aber auch auf die Verbesserungen hinweisen. Gerade kinderreiche Familien werden bessergestellt, weil dort die Mehrfachabzüge wegfallen. Das ist doch auch positiv zu vermerken. Wir bewegen uns – ich möchte manchmal auch sagen: leider – in einem Nullsummenspiel. Im wesentlichen können wir häufig nur an einem Ort geben, was wir aus andern

Orten kompensieren. In diesem Sinn ist die Vorlage nach Meinung des Regierungsrates ausgewogen.

Zu Herrn Grau: Es ist von der Rechtsnatur und von der Rechtslage her eben doch logisch, dass anerkannte Flüchtlingen praktisch einen niederlassungsähnlichen Status haben, und in diesem Sinne auch gleichbehandelt werden. In einer offenen Welt erscheint uns das zweckmässig und auch ausgewogen. Es werden im übrigen, soviel ich weiss, nicht sehr viele Fälle sein.

Zu den Fragen von Frau Gerber: Wenn nach 40 Jahren noch Umschulungen stattfinden, werden sie ja oft aus andern Quellen finanziert, die dafür zur Verfügung stehen. Die freie Wahl des Studiums nach 40 ist doch eher die Ausnahme. Wenn wir hier Grenzen setzen, die übrigens auch beim Nationalfonds und in allen möglichen anderen Bereichen gelten, erscheint uns das vertretbar. Die Verzinsungspflicht der Darlehen ist übrigens auch in andern Kantonen teilweise üblich und scheint uns auch vertretbar.

Zu den «wichtigen Gründen» ist zu erwähnen, dass Mutterschaft oder Familie als Aufschiebungsgrund anerkannt sind, so dass hier die angesprochenen Probleme nicht entstehen sollten. Bezüglich der «Angemessenheit» muss die Praxis noch im Detail gefunden werden. Es sind eben sehr viel verschiedene Fälle solcher Übereinkommen denkbar, so dass man das nicht schematisch regeln kann. Im übrigen betreffen gerade die Fragen, die hier diskutiert und aufgeworfen wurden, im wesentlichen das Stipendienreglement, das ja in der Kompetenz des Erziehungsrates liegt.

Ich ersuche Sie namens des Regierungsrates, diese Vorlage zu genehmigen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Eine Detailberatung entfällt, da die Verordnung nur genehmigt, nicht genehmigt oder zurückgewiesen werden kann.

Schlussabstimmung

Der Rat beschliesst mit 124:16 Stimmen, die Vorlage 3490, Stipendienverordnung, zu genehmigen.

Die Vorlage lautet wie folgt:

Der Regierungsrat, gestützt auf §§ 243 und 244 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 und § 33 des EG zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Der Kanton unterstützt im Rahmen dieser Verordnung in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, sofern ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen oder anderer Leistungspflichtiger nicht ausreichen.

Die Beiträge werden in der Regel als Stipendien ausgerichtet.

In besonderen Fällen können an Stelle oder zur Ergänzung von Stipendien Darlehen ausgerichtet werden.

§ 2. Stipendien sind Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Die Empfängerinnen und Empfänger von Stipendien werden jedoch darauf hingewiesen, dass von ihnen eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung erwartet wird, wenn sie sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden.

Darlehen sind zu verzinsen und ratenweise innert zehn Jahren zurückzuzahlen, sobald die unterstützte Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

Bei finanzieller Notlage oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Rückzahlung aufgeschoben oder die Schuld ausnahmsweise erlassen werden.

Das Reglement bestimmt den Zinssatz sowie die weiteren Einzelheiten über Ausrichtung und Rückzahlung von Darlehen.

II. Voraussetzungen

§ 3. Unterstützt werden Personen, welche

a) für die vorgesehene Ausbildung befähigt sind,

- b) das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzen oder vom Bund als Flüchtlinge anerkannt sind und
- c) ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

Auslandschweizerinnen und -schweizer mit zürcherischem Bürgerrecht können unterstützt werden, wenn ihre Eltern ins Ausland gezogen sind; erfolgte die Auswanderung in einer früheren Generation, können Beiträge nur für Ausbildungen in der Schweiz gewährt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die während der unterstützten Ausbildung ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich wegen Wohnsitzwechsels ihrer Eltern verlieren, können in Härtefällen weiter unterstützt werden.

§ 4. Der stipendienrechtliche Wohnsitz befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteils, der zuletzt die elterliche Gewalt innehatte, oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Mündige Personen mit abgeschlossener Erstausbildung begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, wenn sie

- a) danach während zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich zivilrechtlichen Wohnsitz hatten,
- b) dabei aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren und
- c) mit Ausnahme berufsbegleitender Weiterbildungen nicht in Ausbildung standen.

Wird ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in einem andern Kanton begründet, fällt ein früherer stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Zürich dahin.

Von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland wohnen, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich, wenn sie im Zeitpunkt der Anerkennung dem Kanton Zürich zugewiesen waren. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

§ 5. Unterstützt werden schulische und berufliche Ausbildungen, die zu einem vom Bund, vom Kanton oder von der kantonalen Stipendienbehörde anerkannten Studien- oder Berufsabschluss führen sowie notwendige Vor- und Weiterbildungskurse.

Unterstützt wird in erster Linie der Besuch von kantonalzürcherischen und diesen stipendienrechtlich gleichgestellten Ausbildungsstätten oder die Absolvierung einer Berufslehre im Kanton Zürich.

Der Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Lehrgänge wird unterstützt, wenn ein entsprechendes öffentliches Angebot im Kanton Zürich fehlt oder wenn andere Gründe für deren Wahl vorliegen und der Ausbildungsgang stipendienrechtlich anerkannt ist. Sind die Gründe für die Wahl einer solchen Ausbildungsstätte nicht zwingend, wird bei der Bemessung der Beiträge von der kostengünstigeren Lösung ausgegangen.

Für die Weiterbildung im Ausland wird in der Regel zudem eine in der Schweiz abgeschlossene Grundausbildung im entsprechenden Bereich verlangt.

§ 6. Eine Ausbildungsstätte und einzelne Ausbildungsgänge können stipendienrechtlich anerkannt werden, wenn das Aufnahmeverfahren, der Lehrplan, die Qualifikation der Lehrkräfte sowie die Art des Abschlusses Gewähr für eine zweckmässige Ausbildung bieten.

Die stipendienrechtliche Anerkennung kann entzogen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7. Mittelschulausbildungen werden ab dem Übertritt aus der Volksschule, die übrigen Ausbildungen nach erfüllter Schulpflicht während der ordentlichen Dauer der Ausbildung unterstützt.

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer aus wichtigen Gründen wird angemessen berücksichtigt.

§ 8. Beiträge werden in der Regel verweigert, wenn

- a) die Eignung für die gewählte Ausbildung in Frage gestellt ist;
- b) neben der Ausbildung eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zumutbar ist (berufsbegleitende Ausbildung);
- c) die Ausbildung nicht bis zum 40. Altersjahr abgeschlossen werden kann; ausnahmsweise kann aus sozialen, arbeitsmarktlichen oder weiteren besonderen Gründen eine über das 40. Altersjahr hinausgehende Ausbildung unterstützt werden, wobei der Ausbildungsstand und die Dauer der gewünschten Ausbildung zu berücksichtigen sind;

- d) der Ausbildungsstand, die bisherige Ausbildungsdauer oder ein Wechsel der Ausbildung eine Unterstützung nicht rechtfertigen;
- e) eine Zweitausbildung oder eine Weiterbildung aus arbeitsmarktlichen Gründen gewählt wird und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt dadurch offensichtlich nicht erhöht werden.

III. Bemessung der Beiträge

§ 9. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den anerkannten Unterhalts- und Ausbildungskosten und den zumutbaren Leistungen der in Ausbildung stehenden Person, ihrer nächsten Angehörigen sowie nach den Leistungen Dritter.

Als nächste Angehörige gelten Eltern, Stiefeltern und Ehepartner der Bewerberin oder des Bewerbers.

Die Einzelheiten der Bemessung bestimmt das Reglement.

§ 10. Beiträge der nächsten Angehörigen werden als zumutbar betrachtet, wenn ihre Einkünfte die eigenen Unterhaltskosten und jene der Kinder, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, übersteigen. Das Vermögen wird dabei berücksichtigt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern und Stiefeltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss einer Erstausbildung

- a) entweder das 25. Altersjahr zurückgelegt hat
- b) oder während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, ohne gleichzeitig in einer Ausbildung zu stehen. Davon ausgenommen sind berufsbegleitende Ausbildungen.

Das Reglement kann weitere Fälle vorsehen, in denen die Leistungsfähigkeit der Eltern nur teilweise berücksichtigt wird.

§ 11. Arbeitet eine Bewerberin oder ein Bewerber neben der Ausbildung oder ist eine teilweise Erwerbstätigkeit zumutbar, werden die dabei erzielten oder erzielbaren Einkünfte angemessen berücksichtigt.

Ansprüche auf Leistungen Dritter gehen den Ausbildungsbeiträgen vor. Freiwillige Leistungen Dritter werden angemessen berücksichtigt.

§ 12. Personen, die zu Beginn einer Bemessungsperiode unmündig sind, werden Beiträge von höchstens Fr. 16 000, Mündigen ohne Unterhaltspflichten höchstens Fr. 30 000, Mündigen mit Unterhaltspflichten höchstens Fr. 40 000 pro Jahr ausgerichtet.

Als Darlehen werden pro Person insgesamt höchstens Fr. 100 000 ausgerichtet.

Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, die Höchstgrenze der Teuerung anzupassen.

IV. Rückforderung

§ 13. Bestand nie ein Anspruch auf Beiträge oder ist er nachträglich weggefallen, sind die entsprechenden Beiträge unverzüglich zurückzuerstatten, wobei in der Regel ein Zins erhoben wird.

Bei Abbruch der Ausbildung sind vorschüssig ausgerichtete Beiträge zurückzuerstatten.

Die Rückerstattung kann aufgeschoben oder ausnahmsweise erlassen werden, wenn sie für die Betroffenen unzumutbar ist.

§ 14. Unter schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht, insbesondere durch unwahre oder unvollständige Angaben, erwirkte oder missbräuchlich verwendete Beiträge sind unverzüglich mit Zins zurückzuerstatten.

Die Verweigerung weiterer Beiträge sowie die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Beitragsbegünstigte, die inzwischen volljährig geworden sind, haften mit den ursprünglichen Gesuchstellern solidarisch.

§ 15. Der Anspruch auf Rückforderung verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung oder Abbruch der Ausbildung.

Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135–138 OR sinngemäss.

V. Behörden und Verfahren

§ 16. Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bei der Stipendienstelle der Erziehungsdirektion einzureichen.

Stipendienstelle, Berufsberatungsstellen und Rektorate der kantonalen Schulen informieren über die kantonalen Ausbildungsbeiträge.

§ 17. Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen und die benötigten Belege zur Verfügung zu stellen.

Ein Abbruch oder vorzeitiger Abschluss der Ausbildung sowie Änderungen in den massgebenden persönlichen und finanziellen Verhältnissen sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Im Unterlassungsfall können Beiträge verweigert und bereits ausgerichtete Beiträge zurückgefordert werden.

§ 18. Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Kantonale Stipendienkommission mit höchstens neun Mitgliedern, eingeschlossen ein Mitglied des Erziehungs- oder des Berufsbildungsrates als Präsidentin oder Präsident sowie ein in Ausbildung stehendes Mitglied.

Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sind die verschiedenen Ausbildungsbereiche angemessen zu berücksichtigen.

Die Stipendienkommission entscheidet auf Antrag der Stipendienstelle über die Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen sowie über die stipendienrechtliche Anerkennung von auswärtigen und privaten Ausbildungsstätten und Ausbildungsgängen.

§ 19. Gegen Entscheide der Stipendienkommission kann Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide der Stipendienkommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

§ 20. Der Erziehungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsrat zum Vollzug dieser Verordnung ein Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21. Hat die Bemessungsperiode vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, bleibt bis zu deren Ende das alte Recht anwendbar.

Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen für den zweiten Bildungsweg, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung ihre Beitragsberechtigung ganz oder teilweise verlieren, können bis zur Beendigung der begonnenen Ausbildung nach den Grundsätzen des alten Rechts unterstützt werden.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Juli 1996 in Kraft.

Die Studienbeitragsverordnung für die höheren Lehranstalten vom 10. Mai 1989 und die Stipendienverordnung für die Berufsbildung vom 10. Mai 1989 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Motion KR-Nr. 168/1991 betreffend Neues Projekt für Umfahrung Eglisau (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 9. Mai 1996) 3486

Prof. Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon), Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorberatende Kommission hat an ihrer Sitzung vom 9. Mai 1996 vom Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 Kenntnis genommen und dem Antrag auf Abschreibung der Motion, gestützt auf den vorliegenden Bericht und die Informationen anlässlich der Kommissionssitzung, mit 9:6 Stimmen zugestimmt.

12 der 15 Kommissionsmitglieder waren bereits Mitglieder der Kommission zur Behandlung der Vorlage 3452, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 97/1992 betreffend Ortsdurchfahrt Eglisau, Massnahmen zur Entlastung der Anwohner, welche am 15. Januar 1996 vom Kantonsrat behandelt worden ist. Der Kantonsrat hat seinerseits der Abschreibung des

Postulats, gestützt auf den Bericht des Regierungsrates und auf Antrag der vorberatenden Kommission, mit 132:1 Stimme zugestimmt.

Den Kommissionsmitgliedern wurde als Ergänzung zum vorliegenden Bericht vorgängig der Sitzung weitere Unterlagen zugestellt, aus denen ersichtlich wurde, was alles seit dem negativen Volksentscheid vom 10. März 1985 im Zusammenhang mit der Umfahrung Eglisau vorgekehrt wurde. Weiter beinhalteten die Unterlagen eine Kostenschätzung für die Projektierungsarbeiten, einen Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan und eine Projektstudie, bestehend aus einem Situationsplan und einem Längenprofil der Umfahrungsstrasse Eglisau im Abschnitt Stadtforen bis Chrützstrasse, im Massstab von 1:10'000.

Mit der Motion wird die Ausarbeitung eines abstimmungsreifen Projekts für die Umfahrung Eglisau, das dem Kantonsrat zuhanden der Volksabstimmung vorzulegen ist, verlangt. Der Regierungsrat anerkennt die dringende Notwendigkeit einer Entlastung der Wohngebiete beidseits des Rheins vom Durchgangsverkehr im Städtchen Eglisau. Eine Entlastung wäre tatsächlich nur mit dem Bau einer Umfahrungsstrasse möglich. Trotzdem ist der Regierungsrat nicht bereit, die mit der Motion gestellten Forderungen zu erfüllen. Der Regierungsrat begründet seine Ablehnung vor allem mit der prekären finanziellen Lage des Strassenfonds. Ein Projekt mit geschätzten Kosten von gegen 200 Millionen Franken hat gegenwärtig keine Chance, realisiert zu werden. Der Regierungsrat ist weiter der Meinung, dass es wenig sinnvoll ist, für ein Projekt, das mit Sicherheit in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren nicht realisiert werden kann, raschmöglichst ein abstimmungsreifes Projekt ausarbeiten zu lassen. Damit würden vor allem nur falsche Hoffnungen geschürt, und es würde ein Projekt auf Vorrat geschaffen, bei dem die Gefahr sehr gross ist, dass es von der Entwicklung in den nächsten Jahren rasch überholt würde. Die Konsequenz wären, dass dann, wenn eine Realisierung in Frage käme, das Projekt grundlegend überarbeitet werden müsste.

Der Regierungsrat ist sich der unbefriedigenden Perspektive für Eglisau bewusst. Dies ist auch der Hauptgrund, weshalb der Regierungsrat bisher über 3 Millionen Franken ausgegeben hat, um die Verhältnisse in Eglisau zu entschärfen. Zusätzliche Massnahmen im Umfang von etwa 11 Millionen Franken sind in Ausführung oder in Vorbereitung. Sie sollen für die Verkehrsteilnehmer und die Anwohner an der Durchfahrtsstrasse rasch weitere Verbesserungen bringen. Die zurzeit in Arbeit stehenden Projekte wurden mit der Behandlung der Vorlage 3452 erläutert. Es darf festgehalten werden, dass die Projekte in Eglisau

bei der Zuteilung der verfügbaren Mittel gegenüber andern Projekten sogar eine gewisse Priorität geniessen. Der Regierungsrat ist also bereit, die Situation in Eglisau mit den knappen verfügbaren finanziellen Mitteln so optimal wie möglich zu verbessern. Unter den gegebenen finanziellen Verhältnissen ist seitens des Regierungsrates kein anderes Vorgehen möglich. Soweit die ergänzenden Ausführungen des Regierungsrates.

Der eine der beiden Motionäre und ein Teil der Vertreter aus der Region sind natürlich mit dem zitierten Vorgehen des Regierungsrates nicht einverstanden. Vor allem wurde auf die grosse Verkehrszunahme in den letzten zehn Jahren von etwa 40 Prozent und auf den extrem hohen Lastwagenanteil hingewiesen, der bei Spitzenbelastungen bis 65 Prozent des Gesamtverkehrs betragen soll. Dies soll vor allem daher rühren, dass die Kiestransporte aus dem süddeutschen Raum alle auf der Strasse und nicht – wie die Kiestransporte aus dem Rafzerfeld – vorwiegend mit der Bahn durchgeführt werden.

Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass die Brücke in Eglisau weit und breit der einzige Übergang ohne Gewichtsbeschränkung ist. Zudem liege diese Brücke innerhalb des 40-Tonnen-Korridors, und kein anderer Übergang sei zwischen Schaffhausen und Waldshut mit diesen grossen Lasten befahrbar. Dies ist ein kritischer Punkt.

Weiter wurde der Wunsch geäussert, dass der betreffende Strassenzug ins Talstrassennetz des Bundes aufgenommen werden sollte. Dadurch könnte eine finanzielle Entlastung des Kantons Zürich bei der Realisierung der vorgesehenen Umfahrung von Eglisau erwirkt werden.

Die Gegner gaben zu bedenken, dass neue Strassen neue Kapazitäten und neue Attraktivitäten bringen und die Staus einfach verlagert werden, und dass auch bei einer Aufnahme des Strassenzugs ins Netz der Talstrassen die finanziellen Mittel zur Realisierung einer Umfahrung nicht ausreichen würden, da es dringendere Probleme zu lösen gäbe. Sanierung und Umfahrung seien nicht gleichzeitig zu realisieren, nachdem man sich für die Sanierung der Durchfahrt entschieden habe. Zudem habe Rafz mit der S-Bahn eine gute Verbindung nach Zürich. Dies wurde auch von den Befürwortern nicht bestritten. Für Kiestransporte aus dem Rafzerfeld und dem süddeutschen Raum ist aber leider auch die S-Bahn nicht geeignet.

Regierungsrat Hofmann zeigte für den Unmut einiger Vertreter aus der Region Verständnis, musste aber nochmals klar machen, dass eine Erfüllung der mit der Motion gestellten Forderungen im jetzigen Zeit-

punkt wenig Sinn mache. Er bat daher die Kommission, dem Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung der Motion zu folgen. Die Kommission ist stillschweigend auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates eingetreten. In der abschnittweisen Detailberatung des Berichts kam es zu keinen weiteren Wortmeldungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, gestützt auf den vorliegenden Bericht und in Anlehnung an frühere vermutlich überholte Formulierungen, die Motion KR-Nr. 168/1991 als erledigt abzuschreiben. Die Kommission hat daher mit 9:6 Stimmen beschlossen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Motion abzuschreiben, obschon das mit dieser Motion verbundene Begehren nicht erledigt wurde. Ein Antrag auf Einholung eines Ergänzungsberichts oder auf Erheblich-erklärung der Motion wurde nicht gestellt.

Am Schluss der Sitzung wurde zudem noch der Wunsch geäußert, dass die Problematik der Kiestransporte aus dem süddeutschen Raum, die im Gegensatz zu den Kiestransporten aus dem Rafzerfeld, die vor allem mit der Bahn erfolgen, vorwiegend auf der Strasse durchgeführt werden, mit den zuständigen Stellen von Baden-Württemberg, wenn möglich auf Regierungsebene, besprochen werden sollten. Diese – im Vergleich zu den Kiesunternehmern aus dem Rafzerfeld – ungewollte Bevorzugung der Kiesunternehmer aus dem süddeutschen Raum stösst vielerorts auf Unverständnis.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung der Motion von Hans Fehr und Hans Rutschmann betreffend Neues Projekt für eine Umfahrung in Eglisau.

Hans R u t s c h m a n n (SVP, Rafz): Im Januar 1993 reichten Hans Fehr und ich eine Motion ein mit dem Ziel, ein abstimmungsreifes Projekt für eine Umfahrung in Eglisau auszuarbeiten. Selbstverständlich ist mir auch bewusst, dass der Strassenfonds heute eine Realisierung nicht zulässt und dass die Zeit für Strassenbauvorhaben nicht unbedingt ideal ist. Warum habe ich dann diese Motion trotzdem mitunterzeichnet? Dafür gibt es einige gute und wichtige Gründe:

1. In Eglisau herrschen heute tatsächlich unhaltbare Zustände. Die Staatsstrasse halbiert praktisch das ganze Dorf. Bedingt durch die topographische Lage – die Brücke liegt am tiefsten Punkt und beidseits des Rheins weist die Strasse ein starkes Gefälle auf – zwingt sich der Verkehr nur sehr mühsam durch das Städtchen Eglisau. Und der Ver-

kehr, insbesondere der Lastwagenverkehr aus dem süddeutschen Raum und aus dem Kiesabbaugebiet Rafzerfeld, nimmt jährlich markant zu. Sodann sind bezüglich der Lärm- und Luftbelastung die Zustände heute sehr prekär.

2. Wir verlangen nicht den sofortigen Bau der Strasse, sondern nur die Ausarbeitung eines Projekts. Die Ausarbeitung eines Umfahrungsprojekts für Eglisau dauert mit Sicherheit viele Jahre. Zuerst müssen die Grundlagen erarbeitet werden. Dann wird ein Projektierungswettbewerb ausgeschrieben, dann kommen die vielen UVB, die Kostenberechnungen, die parlamentarischen Beratungen, die Volksabstimmung und so weiter. Alles in allem wird das sicher ein jahrelanger Prozess sein.

Dass die Finanzierung der Umfahrung heute nicht gesichert ist, habe ich eingangs bereits erwähnt. Wir alle hoffen und rechnen jedoch damit, dass in einigen Jahren der Staatshaushalt wieder im Gleichgewicht ist, so dass wir dann die dringenden Investitionen in vielen Bereichen wieder tätigen können. Das heisst, wenn wir nach den Jahren 2000 bis 2005 an eine Realisierung der Umfahrung denken wollen, können und müssen wir heute auch mit der Projektierung beginnen.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Umfahrung Eglisau ist weiterhin unbestritten. Im Richtplan wurde vor einigen Jahren auch eine optimale Linienführung gefunden und auch festgelegt. Die Notwendigkeit der Umfahrung Eglisau hat übrigens vorhin der Kommissionspräsident auch bestätigt und mit eindrücklichen Zahlen belegt. Die Kosten von 500'000 bis 800'000 Franken für eine Projektierung sind deshalb sehr gut vertretbar.

3. Der Kantonsrat hat 1993 die Motion – gegen den Willen der Regierung – überwiesen. Die Regierung argumentierte damals mit den gleichen Begründungen wie heute.

Im Budget der letzten Jahre waren schon Beträge für die Projektierung der Umfahrung Eglisau enthalten, aber konkret wurde nichts unternommen, es wurden diesbezüglich keine Aufträge erteilt. Offensichtlich wurde in diesem Fall der Auftrag, die Willenskundgebung des Kantonsrates von der Regierung nicht sehr ernst genommen. Ich meine, hier sollte man auch unsererseits ein Zeichen setzen.

4. Gegenwärtig werden an der Staatsstrasse in Eglisau diverse Sanierungen vorgenommen. Es ist an sich lobenswert, dass man dort einige Investitionen tätigt. Nur fährt dadurch kein einziges Fahrzeug weniger

durch das Städtchen. Nur sind dadurch die Luft- und Lärmimmissionen nicht kleiner, und eine Umfahrung kann dadurch nicht ersetzt werden. Für mich sind diese Sanierungsarbeiten eher kosmetische Übungen, und es ist eigentlich schade um das jetzt investierte Geld, wenn wir schon über zuwenig Mittel verfügen. Die Sanierung dient meines Erachtens mehr der Gewissensberuhigung einiger Amtsstellen als den Eglisauern selber.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen und erheblich zu erklären.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Vor rund dreieinhalb Jahren hat dieser Rat die erwähnte Motion überwiesen und damit dem Regierungsrat den klaren Auftrag gegeben, ein abstimmungsreifes Projekt zu erarbeiten. In der Zwischenzeit sind diverse Massnahmen, die eine Verbesserung für Anwohner und Verkehrsteilnehmer bringen sollten, ausgeführt, in Arbeit oder werden nächstens in Angriff genommen. So weit, so gut. Nur frage ich mich heute, wieso der Regierungsrat die Motion heute als erledigt abschreiben kann. Erledigt im Sinne der Motion, die ein Projekt für eine Umfahrung fordert, ist sie ja wohl nicht. Im Bericht bejaht der Regierungsrat grundsätzlich eine Umfahrung für Eglisau. Aus Gründen der Finanzlage allgemein und des Strassenbaufonds im besonderen kommt er aber zum Schluss, dass auf diese Umfahrung «einstweilen» zu verzichten sei. Ich glaube, dass damit auch glühende Befürworter einer Umfahrung – wie ich einer bin, der die Situation in Eglisau aus dem fast täglichen Befahren kennt – leben könnten. Wir Befürworter sind realistisch genug, als dass wir die Kosten und die aus heutiger Sicht mangelnde Finanzierung nicht auch sehen würden. Wir kommen aber trotzdem zu einem völlig anderen Schluss als der Regierungsrat. Auch wenn vorderhand nicht gebaut werden kann, so soll wenigstens der Planungsauftrag bestehen bleiben, um dann in zehn bis fünfzehn Jahren den Bau in Angriff nehmen zu können.

Die Linienführung der Umfahrung, wie sie im kantonalen Richtplan festgelegt ist, ist kaum verbesserungsfähig. Sie berücksichtigt im wesentlichen alle Mängel, die das abgelehnte Projekt aus dem Jahr 1985 auswies und wird im Gegensatz zu damals von allen Bevölkerungskreisen von Eglisau gutgeheissen.

Im Gegensatz zu andern dringenden Strassenbauprojekten im Kanton Zürich zeichnet sich Eglisau durch drei wesentliche Qualitäten aus. Der Kommissionspräsident und Hans Rutschmann haben es erwähnt:

1. Der hohe Lastwagenanteil: Der Schwerverkehrsanteil ist in Eglisau wegen der benachbarten Kiesgruben im Rafzerfeld und im benachbarten Ausland überproportional hoch.
2. Die Topographie: Mit je etwa 50 Meter Höhenunterschied beidseits des Rheins sind auf beiden Seiten auf kürzester Distanz erhebliche Steigungen zu bewältigen. So müssen vor allem die beladenen Kiestransporter jeweils in kleinen Gängen und mit Vollgas fahren
3. 40-Tonnen-Grenzgebiet: Eglisau liegt im Einzugsgebiet des Zollfreilagers Embraport und ist wegen der Grenzregelung bezüglich der Gewichtslimiten seit jeher mit überschweren Lastwagen «beglückt». Wenn also in Bern oder sonstwo über 40-Tonnen-Korridore gesprochen und verhandelt wird, ist dies in Eglisau schon längst Tatsache.

Das vom Tiefbauamt vorgelegte Projekt würde Kosten von rund 200 Millionen Franken verursachen. Gebaut würden eine neue 160 Meter lange Rheinbrücke, zwei Tunnels mit zusammen über zwei Kilometer Länge und diverse Anschlüsse. Bis zu einer abstimmungsreifen Vorlage – Sie haben Hans Rutschmann gehört – würden Kosten in der Höhe von rund 1,7 Millionen Franken entstehen. Zudem ist der Zeithorizont von zig Jahren zu beachten.

Ich komme zum Fazit: Die katastrophale Verkehrssituation in Eglisau kann nur durch eine Umfahrung gelöst werden. Da sind sich nicht alle, aber doch die meisten einig. Die vorgesehene Linienführung wird nicht nur vom Gemeinderat Eglisau als bestmögliche betrachtet, sondern findet auch den Zuspruch der einheimischen Bevölkerung. Die langen Planungszeiten bedingen, dass wir «am Ball» bleiben und heute Ja sagen. Eine starke Minderheit der FDP-Fraktion wird dies heute tun. Auch wenn die Umfahrung weder heute noch morgen gebaut werden dürfte, lassen Sie sie auf der Traktandenliste. Stimmen Sie gegen eine Abschreibung; die Eglisauer Bevölkerung wartet auf ein klares Zeichen aus Zürich.

Astrid K u g l e r (LdU, Zürich): Ich bin doch immer wieder erstaunt, wie die SVP und nun offensichtlich auch eine starke Minderheit der FDP, in einer Selbstverständlichkeit politische Slalomrennen veranstaltet. Auf der einen Seite wollen sie den Staat zutode sparen, auf der andern Seite scheuen sie sich nicht, von eben diesem Staat für ein umstrittenes Strassenbauprojekt 200 Millionen Franken zu fordern. Wenn zum Beispiel die Bevölkerung in Zürich-Nord ihren Anspruch für eine

Unterführung unter die S-Bahn-Linie geltend macht, damit sie nach wie vor ihr angestammtes Naherholungsgebiet problemlos erreichen kann, dann machen just SVP-Kreise ein Riesentheater und torpedieren wegen 400'000 Fränkli sämtliche Bemühungen, eben weil sie sparen wollen. Aber hier ist ja alles ganz anders; hier geht es darum, der SVP-Wählerschaft ein Geschenk zu machen, notabene ein Geschenk auf Kosten des Staates. Wir müssen doch zugeben, dass wir im Kanton Zürich noch andere Sanierungsfälle haben, Fälle, wo es in bezug auf Strassenlärm viel schlimmer zu und her geht. Wenn wir dann das vergleichen würden, sähe die Prioritätenliste ganz anders aus und Eglisau würde vielleicht nicht an oberster Stelle stehen, auch wenn ich jetzt die Lärmprobleme der Eglisauer hier nicht verniedlichen möchte.

Unsere Fraktion ist dabei, wenn es darum geht, Lärmbekämpfung zu betreiben, nur muss das Problem an der Wurzel gepackt werden. Der Bau von neuen Strassenstücken ist kein taugliches Mittel um Lärmbekämpfung zu betreiben. Da werden die Emissionen bloss verlagert, es wird Mehrverkehr angezogen und an anderer Stelle entsteht dann eine noch grössere Belastung. Es kann hier nicht genug betont werden, dass es hier nur um eine St.-Florians-Politik geht, und die wollen wir nicht. Wir haben das zwar schon hunderttausendmal gesagt, aber so lange Sie immer wieder neue Strassenbauprojekte als taugliches Mittel zur Lärmbekämpfung anpreisen, so lange werden wir nicht müde, diese Trivialitäten zu wiederholen.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass ich mich an anderer Stelle immer wieder konsequent für die Bekämpfung von Verkehrslärm eingesetzt habe, für die Bekämpfung von Fluglärm nämlich. Wir haben Vorschläge gemacht, die dann mehreren zehntausend Menschen in der Region zugute gekommen wären, und diese Massnahmen hätten dem Kanton keinen Rappen Geld gekostet. Aber merkwürdigerweise war es dann gerade die SVP, die in diesem Bereich zu unseren ersten Gegnern zählte.

Ich möchte hier nicht einer fatalen Todsparpolitik das Wort reden. Wir möchten da schon ein wenig differenzieren, müssen uns aber heute schon genau fragen, wo wir das Geld, das wir noch zur Verfügung haben, einsetzen. Meine Priorität liegt eindeutig bei der Förderung des öffentlichen Schienenverkehrs. Wenn wir so weitermachen, wie in den letzten Monaten und Jahren, dann bedeutet das, dass wir auch in der Schweiz langsam auf südeuropäische Verhältnisse zusteuern. Das bedeutet wiederum eine massive Verschlechterung des regionalen Schienenverkehrs und eine Zunahme des motorisierten Individualver-

kehrs. Wenn Sie also mit Lärmbekämpfung ernst machen wollen, dann – da führt kein Weg daran vorbei – müssen Sie auf den Schienenverkehr setzen, und dann werden Sie auch glaubwürdig. Mit dieser Motion sind Sie es heute nicht.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Die heute vom Regierungsrat zur Abschreibung empfohlene Motion wurde 1993 gegen den Willen der SP und des Regierungsrates überwiesen. Nicht zufälligerweise wurde sie einen Tag nach der Abstimmung über den Autobahnzusammenschluss Kloten eingereicht.

Niemand bestreitet, dass die Verkehrssituation in Eglisau unbefriedigend ist. Seit der negativ verlaufenen Volksabstimmung zur Umfahrung von Eglisau 1985 gab es vier Anläufe zur Sanierung des Strassenfonds. Schon 1991 hat der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung empfohlen, weil er wusste, dass die Umfahrung nicht zu finanzieren wäre. Seither hat sich die Situation verschlimmert.

Der Kantonsrat hat den Fehler gemacht, diese Motion zu überweisen. Damit hat er ein falsches Signal gesetzt, die Hoffnung nämlich, dass die Umfahrung in absehbarer Zeit gebaut werden könnte. Und die lokalen Behörden haben diese falschen Erwartungen trotz vieler Warnungen von unserer Seite übersehen. Sie haben im Rafzerfeld und in Eglisau weitere Siedlungen geplant und damit für eine Zunahme des Bauvolumens der Bevölkerung und damit des Verkehrs gesorgt. Neuerdings liegt gar ein Projekt vor für ein Einkaufszentrum mit Parkhaus für 135 Fahrzeuge just beim Eingang zum Städtchen Eglisau. Für den Verkehr, den die Eglisauer fernhalten wollen, sorgen sie damit gleich selber, und zwar genau auf der Strasse, über die sie sich beklagen. Damit vergeben sie sich die Legitimation, über die Verkehrsverhältnisse zu lamentieren, weil sie diese selber mitverantworten.

Wer heute die Sache nüchtern betrachtet, muss dem Regierungsrat recht geben. Unterdessen ist ja auch ein vom Kantonsrat überwiesenes Postulat in Realisierung, das sichernde Verkehrsmassnahmen für die bestehende Strasse vorsieht. Insgesamt sind Investitionen von gegen 15 Millionen Franken vorgesehen; ein Teil davon ist bereits verbaut worden. Wer die Motion immer noch unterstützt und erheblich erklärt, müsste diese Verbesserungsmassnahmen sofort stoppen. Wollen Sie das, Herr Baumgartner und Herr Rutschmann und die andern bürgerlichen Kantonsräte des Bezirks, die doch angeben, sich für das Wohl der Eglisauer Bevölkerung einzusetzen? Niemand behauptet, mit der

Abschreibung der Motion sei das Verkehrsproblem in Eglisau gelöst. Aber im Moment gibt es keine Wahl, höchstens eine gewisse Ernüchterung.

Seit Jahren haben sich illusionäre Lokalpolitiker durchgesetzt, die den Boden unter den Füßen verloren haben und Punkte sammeln wollten für ihre eigene Klientel. Wer heute noch an dieser Motion festhält, macht sich einmal mehr Illusionen. Glauben Sie denn tatsächlich, dass der Kanton im Jahr 2000 dank unseren Haushaltmassnahmen schuldenfrei ist und Geld für umstrittene Strassenbaupläne hat? Glauben Sie tatsächlich, dass der Bund weiterhin Geld nach allen Richtungen verteilen kann? Was wir in diesem Zusammenhang in der Kommission hörten, ist ja phantastisch, und diejenigen, die das erzählen, sind Phantasten.

Was sich allmählich aufdrängt, ist, den Verkehr der vorhandenen Infrastruktur anzupassen und allenfalls Kontingentierungen oder Schikanen zu prüfen, die das Verkehrsvolumen herabsetzen. Eine phantasiervolle Politik bewirkt manchmal Wunder.

Als kleiner Trost bleibt immerhin, dass die Motion ja eigentlich ihren Zweck erreicht hat. Der Vorstoss, den wir nun feierlich zu Grabe tragen, war doch in erster Linie ein Vehikel für den Motionär und diente der Profilierung des Urhebers. Und dies ist ihm auch gelungen; der Verfasser sitzt heute im Nationalrat.

Selbst wenn wir das Geld hätten, wäre mit der Umfahrung Eglisau das Problem des Strassenverkehrs im Unterland nicht gelöst. Es gäbe dann weitere Folgeprobleme, zum Beispiel das Problem Hardwald zwischen Bülach und dem Glattfelder Kreisel, wo weitere Arbeitsaufträge zu vergeben wären. Bleiben wir also realistisch. Es gibt im Moment keine befriedigende Lösung, aber es gibt einen vernünftigen Vorschlag, nämlich die Motion Hans Fehr abzuschreiben.

Martin M o s s d o r f (FDP, Bülach): Es ist für mich immer noch unbestritten, dass sich bis heute alle Ortsumfahrungen bewährt haben. In Eglisau hat die Verkehrsbewegung seit 1985 um 40 Prozent zugenommen. Das bewegt Frau Kugler nicht. Rund 1200 Fahrzeuge fahren jede Stunde über die Eglisauer Brücke. Davon sind nach den Zählungen auf diesem Stückchen Strasse über 700 Last- und Kieswagen. Der beförderte Kies – das haben wir gehört – stammt nicht allein aus dem Rafzerfeld, sondern immer mehr aus dem benachbarten Deutschland. Welcher Politik ist dies zu verdanken? Die Kieswerke in Wil haben es erkannt und transportieren bald 50 Prozent ihres Gutes mit der Bahn.

Sie wollen auf den Schienenverkehr setzen? Richtig, aber die Kapazität ist eine andere Frage, und auf dieser Strecke ist sie bereits ausgelastet.

Die durch Lärm und Abgase verursachten Immissionen nehmen weiterhin zu. Sie sind für die betroffene Bevölkerung nicht mehr zumutbar. Zudem ist die Verkehrssicherheit trotz des sich im Bau befindenden Fussgängerstegs nicht mehr gewährleistet. Die Rheinbrücke gilt nach wie vor als Unfallschwerpunkt. Der Regierungsrat weiss um die prekäre Situation. Er ist sich auch bewusst, dass die Umfahrung für das Städtchen und das Wohngebiet eine Entlastung bringen würde. Natürlich, Frau Kugler, sind noch andere Strassenprojekte zu realisieren. Es geht um die Frage, ob Eglisau eine höhere Priorität hat oder nicht. Das können wir entscheiden, wenn ein Projekt vorliegt.

Die heute geplante Linienführung ist nicht bestritten. Aber heute stehen wir vor einem Scherbenhaufen. Der Regierungsrat lehnt nun die Motion ab. Der Grund liegt einzig und allein in der prekären finanziellen Lage des Strassenfonds. Dass nun die linke Seite aus ideologischen Gründen – und sie glaubt wohl immer noch, dass der Verkehr gedrosselt werden kann – dagegen ist, ist mir bekannt. Immissionen und eine ungenügende Verkehrssicherheit nehmen wir also weiterhin in Kauf.

Wesentlich ernster nehme ich aber die Finanzierungssorgen. Die Ablehnung der Sonderabgabe gibt uns nun in allen Bereichen des Strassenbaus, sei es im Neubau oder im Unterhalt, sehr zu schaffen. Das Problem der Finanzknappheit muss aber auch in diesem Fall etwas relativiert werden. Die Kosten für die Projektierung betragen etwa 1,5 bis 1,7 Millionen Franken. Der zeitliche Aufwand dafür geht bis ins Jahr 2000, also pro Jahr lächerliche rund 400'000 Franken. Nun hat die Regierung ein hochgestecktes Ziel, nämlich die Strassenfinanzen bis ins Jahr 2000 zu sanieren. Sofern wir die Prioritäten so setzen, würde das bedeuten, dass eine Umfahrung von Eglisau, deren Bauzeit etwa sechs bis acht Jahre beanspruchen würde, nach dem Jahr 2000 realisiert werden könnte. Die Finanzierung könnte dann also wieder möglich sein. Zudem möchte ich jetzt die Regierung nochmals auffordern, alles daran zu setzen, dass die Finanzierung vom Bund mitgetragen wird. Wir haben vorhin das Argument vom 40-Tonnen-Korridor gehört. Es gibt noch andere Argumente, auf jeden Fall Gründe genug, um den Bund an diesem Projekt finanziell zu beteiligen.

Ich möchte Sie nochmals darauf hinweisen, dass die neue Linienführung praktisch alle Einwände gegen das Projekt von 1985 berücksichtigt hat. Die Eglisauer warten dringend darauf, dass die katastrophale

Verkehrssituation behoben wird. Setzen wir heute ein Zeichen; schieben wir das Verkehrsproblem nicht weiter auf die lange Bank. Haben wir nun etwas Mut und erfüllen wir diesen Auftrag; erklären wir diese Motion als erheblich!

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Es wird Sie nicht erstaunen: Die Grüne Fraktion ist klar der Ansicht, dass wir kein abstimmungsreifes Projekt für die Umfahrung Eglisau brauchen, und sie wird darum gegen diese Motion stimmen. Die Grüne Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrates, dass kein Geld für eine Umfahrung vorhanden ist und auch noch lange kein Geld vorhanden sein wird. Uns ist das auch recht so, wir haben uns stets dafür eingesetzt, dass das Geld für weitere Strassenbauten fehlt. Ohne Geld für die Ausführung macht aber auch das Projektieren keinen Sinn. Auch dann nicht, wenn die Planungsbüros die Aufträge gern entgegennehmen und bearbeiten würden. Diese Art der Arbeitsbeschaffung können wir nicht unterstützen.

Vielleicht hoffen die Motionäre aber auch, dass mit einem abstimmungsreifen Projekt und einer, wie sie dann denken, gewonnenen Volksabstimmung eine Realisierung der Umfahrung in näherer Zukunft wahrscheinlicher würde. Die Begründung würde dann etwa lauten: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hätten ja der Umfahrung zugestimmt, jetzt müsse dann auch gebaut werden. Woher dann das Geld käme, wäre nicht mehr so wichtig, auch allgemeine Steuermittel für den Strassenbau würden wieder in die Diskussion eingebracht werden.

Die Grünen setzen aber auch andere Prioritäten. Wir wollen das Geld im Strassenfonds zuerst für die Werterhaltung des Strassennetzes, für Lärmschutz an bestehenden Strassen, dann auch für Massnahmen zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger, der Velofahrerinnen und Velofahrer einsetzen. Wir fordern auch die Redimensionierung und die Umgestaltung von vielen Strassen in Dörfern und Städten.

Wir sind auch überzeugt, dass die Umfahrung die Probleme nicht löst. Umdenken wäre nötig! Die Grünen kennen nämlich nicht nur Eglisau und seine Probleme mit dem vorhandenen und immer weiter wachsenden Verkehr. Wir kennen zig Beispiele im Kanton Zürich, wo Strassen Dörfer und Quartiere zerschneiden, wo wohl niemand von hier drinnen gerne wohnen würde, wo auch Sie Ihre kleineren Kinder und Enkel nicht mit andern Kindern zusammen spielen lassen würden, wo sie die Kinder nicht alleine über die Strasse schicken würden, weil der Verkehr

– der Personen- wie auch der Güterverkehr – auf der Strasse zu schnell ist; er ist zu laut, zu lästig, und er belastet in zu grosser Menge die Quartiere, Dörfer und Städte. Die Situation, Herr Mossdorf, ist eben vielerorts unerträglich, nicht nur in Eglisau. Kurz gesagt: Zu viel Verkehr schafft eben zu viele Probleme.

Es ist mit Bestimmtheit nicht möglich, überall dort eine Umfahrung zu bauen, wo der Verkehr sehr lästig, stark störend und unerträglich ist. Umfahrungen würde das Problem punktuell lösen, vielleicht auch nur für einige Jahre, wie Beispiele zeigen. Umdenken und Umhandeln würden aber vielerorts und langfristig eine Wirkung zeigen. In diesem Sinne, wie auch aus finanziellen Gründen, stimmen die Grünen gegen diese Motion, und zwar schon zum zweiten Mal.

René Berset (CVP, Bülach): Der Souverän hat in den letzten fünfzehn Jahren mehrmals einer Erhöhung der Strassenverkehrsabgaben nicht zugestimmt. Das letzte Mal sogar im Wissen, dass Projekte, wie die Umfahrung Eglisau, bei einer Ablehnung nicht zur Abstimmung kommen könnten. Ich habe Verständnis für den Baudirektor, dass er nun seine Aussagen im Zusammenhang mit der letzten Strassenverkehrsabgabenvorlage respektieren muss, sonst wäre er ja nicht mehr glaubwürdig. Trotzdem bin ich der Meinung, dass die Umfahrung Eglisau eine dringende Aufgabe ist, denn die Bevölkerung leidet. Die enorme wirtschaftliche Entwicklung, der steigende Lebensstandard und die Bevölkerungszunahme haben die Lebensräume für das Tier und auch für den Menschen in den letzten Jahren sehr eingeengt beziehungsweise sie belasten die Lebensqualität, und das trifft in diesem Fall vor allem die Einwohner von Eglisau.

In Eglisau befindet sich im 50-Kilometer-Bereich zwischen Waldshut und Schaffhausen die einzige Einfallachse Nord–Süd; sie muss den gesamten Verkehr aus dem süddeutschen Raum und aus dem Kanton Schaffhausen aufnehmen. Beim Berufsverkehr hat die S-Bahn der Rafzerfelder Bevölkerung sicher eine gewisse Entlastung des Strassenverkehrs gebracht. Der Wirtschaftsstandort Zürich mit seinem Flughafen bewirkt aber zusätzlich einen grossen Berufspendlerverkehr aus dem süddeutschen Raum – Grenzgänger –, Ähnliches gilt für den Kanton Schaffhausen, dort namentlich in bezug auf den Verkehr aus dem Klettgau, da sich ja der Kanton Schaffhausen von einem Industrie- in einen Dienstleistungskanton gewandelt hat. Die Gebiete im süddeutschen Raum, wie auch im Klettgau sind natürlich vom öffentlichen

Verkehr sehr schlecht erschlossen, aber es sind auch dünnbesiedelte Gebiete, so dass eine bessere Verkehrsführung mit dem öV gar nicht möglich ist.

Rafz/Eglisau ist zudem ein Gebiet des kleinen Grenzverkehrs. Das heisst, 40-Tonnen-Lastwagen können aus aller Herren Länder über diese Achse in den unteren Kantonsteil einfahren; es handelt sich auch um die Zufahrtsstrasse zum Embraport. Auch das Kiesabbaugebiet im Rafzerfeld bringt eine gewisse Belastung durch Zu- und Wegfahren im Nahbereich des unteren Kantonsteils.

Meines Erachtens muss die Lebensqualität in Eglisau verbessert werden, das heisst wir müssen auch dort die Menschen vor Lärm, schlechter Luft und übermässigem Strassenverkehr schützen. Die Eglisauer sollen sich wieder in ihren Gärten vor dem Hause tummeln können wie die Fische in einem revitalisierten Bach.

Ich bin Optimist und überzeugt, dass wir mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, bei einer Neuordnung der Strassenfinanzierung und vor allem auch mit der anstehenden Standesinitiative betreffend die Neufinanzierung des Strassenwesens mehr Gewicht hätten, wenn wir baureife Projekte in der Schublade hätten. Kein Geld für die Ausführung zu haben, ist für mich kein Argument. In vier Wochen stimmen wir für höhere Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds ab, obwohl auch hier der Staat kein Geld hat. Flora und Fauna wollen wir schützen, den Menschen aber nicht! Ich bin deshalb trotz allem für die Erheblicherklärung der Motion Fehr/Rutschmann.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die Motion will ja ein abstimmungsreifes Projekt erwirken, was nach der Ablehnung des Kredits durch die Bevölkerung im März 1986 verständlich ist. Verständlich ist dieses Vorgehen, und wir begreifen auch, dass die neue Projektidee, welche eine Tieferlegung der Brücken vorsieht, eigentlich gut ist und für die Bevölkerung wünschbar und wünschenswert wäre. Mehr Mühe haben wir allerdings mit den Kosten von rund 200 Millionen Franken. Seit Überweisung der Motion hat sich die Situation grundlegend geändert. Ich möchte hier nicht von Interessens- oder St.-Florians-Politik sprechen, sondern von einer Finanzpolitik, die davon ausgehen muss, dass die Verkehrsabgabenerhöhung durch die Bevölkerung abgelehnt wurde. Wir müssen davon ausgehen, dass für so grosse Neubauten kein Geld vorhanden ist. Wir müssen davon ausgehen, dass der Bundesrat seine Beiträge für Talstrassen immerhin in der Grössenordnung von 30

bis 40 Prozent, definitiv abgelehnt hat und dass von dieser Seite keine Beiträge zu erwarten sind.

Unter dieser Voraussetzung müssen wir betrachten, wo die Verkehrsbelastungen sind. Die Kiestransporte vom süddeutschen Raum sind unbefriedigend; das ist wohl unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die Pendlerströme aus dem süddeutschen Raum Eglisau belasten. Wir müssen schauen, wie wir mit Submissionsverordnungen dahingehend wirken können, dass diese Kiestransporte umverlagert werden können. Wir müssen mit dem öffentlichen Verkehr dafür schauen, dass wir die Pendler auf den öV umlegen können. Ich weiss, auch da sind keine kurzfristigen Möglichkeiten vorhanden.

Was wir hier aber fordern, ist ein Projekt auf Vorrat. Wir setzen Signale und wecken Hoffnungen, die gar nicht erfüllt werden können. Es ist nicht so, dass wir kein Verständnis hätten für die Bevölkerung in Eglisau. Immerhin – und das betrachte ich nicht als Kosmetik, wie das Herr Rutschmann bezeichnet hat – haben wir 15 Millionen Franken zur Sanierung der bestehenden Strassen bewilligt. Wir machen, was möglich ist.

Die Verkehrszunahme bewegt mich. Es ist nicht so, wie Herr Mossdorf meint, dass wir aus ideologischen Gründen gegen diesen Bau wären. Es ist vielmehr so, dass die Kassen leer sind, und wenn wir jetzt planen und in zwanzig Jahren soweit wären, dass wir bauen könnten, müssen wir davon ausgehen, dass derselbe Rat, dieselbe Regierung eine grundsätzliche Neuüberprüfung des Projekts fordern würden. Zweimal Kosten verursachen bei leeren Staatskassen – sie werden auch nach zwanzig Jahren leer sein –, das ist unreal, das bedeutet, die Leute anzulügen.

Die gesetzlichen Aufträge für die Planung der Umfahrung bleiben ja bestehen. In der Gesamtplanung haben wir hier im Rat ein Zeichen gesetzt, indem wir die Festlegung aufrechterhalten haben. Daher sagt die EVP-Fraktion Ja zum Anliegen, aber starten wir jetzt nicht mit einem Projekt, das nicht realisiert werden kann. Deshalb stimmen wir für Abschreibung der Motion.

Hans B a d e r t s c h e r (SVP, Seuzach): Der Regierungsrat möchte diese Motion abschreiben. Gründe, die gegen eine Abschreibung sprechen, liegen auf der Hand. Am 18. Januar 1993 hat der Kantonsrat die Motion überwiesen. Der Regierungsrat hat den klaren Auftrag erhalten, ein abstimmungsreifes Projekt für die Umfahrung Eglisau auszu-

arbeiten. Der angesprochene Personen- und Schwerverkehr wird durch die Nichtrealisierung der Umfahrung Eglisau nicht abnehmen. Die neu eröffnete zweispurige N4 im Weinland ist nicht in der Lage, mehr Verkehr aufzunehmen. Ich glaube, dass wir zu gewissen Verkehrsachsen stehen sollten. Eine davon ist mit Sicherheit die Strecke Neuhausen–Eglisau–Zürich. Deshalb bitte ich Sie, die Motion nicht abzuschreiben.

Willy G e r m a n n (CVP, Winterthur): Dieses Geschäft hat mit dem Traktandum 6 mehr zu tun als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Es hat mehr zu tun mit der neuen Aufgabenteilung Bund–Kanton als wir vielleicht glauben.

Die CVP hat zwar bei der Strassenfinanzierung andere Vorstellungen als der Regierungsrat – wir wollen zum Beispiel das Verursacherprinzip umfassender anwenden, so auch bei den Behinderungskosten des öffentlichen Verkehrs –, die Sparpolitik des Regierungsrates beim Strassenbau können wir nach dem negativen Volksentscheid aber stützen. Diese Volksentscheide waren unbequem, aber wir dürfen sie nicht ignorieren. Wir stehen deshalb auch hinter den Überlegungen in der Antwort des Regierungsrates und sagen mehrheitlich Nein zu einer sofortigen Projektierung der Umfahrung Eglisau. Das heisst aber nicht grundsätzlich Nein zu einer Umfahrung in einem späteren Zeitpunkt, zu einer sanften Lösung zum Beispiel.

Unsere Strassenbaupolitik lässt sich in drei Punkten zusammenfassen, und jetzt wage ich die Brücke zu Traktandum 6, denn da besteht ein Zusammenhang:

1. Abgesehen von den wenigen Autobahnlücken – Kloten zum Beispiel – kommt für uns Substanzerhaltung vor Neubau. Das entspricht auch der Politik des Regierungsrates. Wir wollen aber diesen Grundsatz sogar im Gesetz verankern. Im Richtplan sind unzählige Sonderwünsche enthalten; auch die Umfahrung Eglisau. Es fragt sich nun, wie sinnvoll es ist, einen Jahrmarkt der Begehrlichkeiten zu eröffnen. Denken Sie nur auch daran: In diesem Jahrmarkt wird auch die N4 im Weinland vierspurig verkauft.
2. Wir wollen den Strassenfonds möglichst bald entschulden. Sie sehen da Parallelen zum Natur- und Heimatschutzfonds. Allgemeine Staatsmittel sind tabu und dürfen nicht in den Fonds fliessen. Der Regierungsrat hat auf dieser Grundlage eine Finanzplanung erstellt. Für uns ist sie relativ optimistisch. Es gibt in den nächsten Jahren keinen Puffer für Sonderwünsche.

3. Neue Möglichkeiten der Strassenfinanzierung müssen bald gesucht werden. Wir haben jetzt über alle Parteien hinweg erkannt: Diese Lösung liegt beim Bund. Wir unterstützen deshalb auch die Motion des Landesrings, die eine solche Lösung provozieren möchte.

Hinter diesen drei Grundsätzen steht die ganze Fraktion. In der CVP pflegen aber nicht alle den gleichen Grad an Optimismus, was eine neue Strassenfinanzierung – eben über den Bund – betrifft. Kollege Berset zum Beispiel glaubt an eine schnellere Lösung vom Bund her als andere in der Fraktion, weil der Leidensdruck auch in andern Kantonen gewachsen ist.

Noch etwas zur ganzen Debatte: Es wäre nun völlig deplaziert, in bewährter Schwarz-weiss-Manier am Beispiel der Umfahrung Eglisau eine strassenpolitische Glaubensfrage zu konstruieren. Es ist doch legitim, wenn Politiker aus einer Region zuweilen regionale Anliegen über kantonale Interessen stellen. Wir Winterthurer haben diesbezüglich auch etwelche Erfahrung. Denken Sie nur an die Sondermüllverbrennungsanlage; schliesslich haben wir ja doch recht bekommen.

Noch eine letzte Bemerkung: Viele von Ihnen haben einen Fax erhalten. Ich möchte auf diese Argumente nicht eingehen, sondern nur konstatieren, dass der Fax diesmal funktioniert hat.

Peter G r a u (SD, Zürich): Die Vorlage 3486, Neues Projekt für die Umfahrung Eglisau, ist mittelfristig nicht realisierbar. Im Namen der Schweizer Demokraten ersuche ich den Rat, im Sinne der Regierung die Motion 168/1991 als erledigt abzuschreiben.

Seit geraumer Zeit wird nun über die Umfahrung von Eglisau diskutiert. Erste Anläufe zur Realisierung scheiterten. Um ein neues Projekt auszuarbeiten wurde die Motion 168/1991 am 18. Januar 1993 an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein abstimmungsreifes Projekt zuhanden der Volksabstimmung auszuarbeiten. In vielleicht etwas emotionaler Stimmung hat der Rat damals die Motion überwiesen, was den Regierungsrat eigentlich zur Erfüllung der Forderung verpflichten würde. Nun ist aber in der Zwischenzeit die Strassenbaukasse so leer geworden – und eine Nachfüllmöglichkeit ist momentan nicht in Sicht –, dass der Regierungsrat in nüchterner Einsicht das Anliegen begraben will. Man muss einsehen, wenn ein Vorhaben gescheitert ist.

Der Kantonsrat gibt sich keine Blösse, wenn er nun heute der Regierung zustimmt, das Projekt, beziehungsweise die Motion 168/1991, abzuschreiben. Neue Situationen verlangen neue Evaluierungen. Die Ausarbeitung des Projekts für eine Umfahrung Eglisau und der damit verbundenen Kredit von rund 700'000 Franken ist für die Katz'. Wir wissen, dass in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren nicht mit dem Bau einer Umfahrung begonnen werden kann, da simpel und einfach das Geld fehlt. Würden wir nun heute das Projekt ausarbeiten, wäre es in drei bis fünf Jahren veraltet, und ein neues Projekt müsste erstellt werden. Bei der leeren Staatskasse und dem immer heftiger werdenden Spardruck auf die Administration ist es nur logisch, dem Projektkredit nicht zuzustimmen.

Die Grösse und Stärke des Kantonsrates ist es auch, einen gefällten Entscheid neu zu überdenken und dann eine Meinung zu fassen. Die Regierung war ja nicht untätig und hat viele Verbesserungen in Eglisau und um Eglisau veranlasst oder wird sie noch veranlassen.

Lassen Sie mich noch einen Vorschlag für eine weitere Verbesserung anbringen: Der Regierungsrat könnte sich für vermehrten Kiestransport auf der Schiene einsetzen, um eine Reduktion der durch Eglisau fahrenden Grosslastwagen zu erreichen.

Setzen wir nun ein Zeichen: Denken wir an die leere Kasse und schreiben wir die Motion 168/1991 im Sinne des Regierungsrates ab.

Vilmar Krählenbühl (SVP, Zürich): Ich möchte zu Frau Kugler Stellung nehmen. Sie hat mich herausgefordert mit dem Vergleich Ihrer Unterführung in Zürich-Nord mit der Situation in Eglisau. Das hinkt etwas und stört mich ganz besonders, weil es bei dieser Unterführung in zumutbarer Entfernung – etwa 500 Meter – einen Fussweg gibt. Wenn jemand das Naherholungsgebiet aufsuchen will, ist ein Fussweg von 500 Metern durchaus zumutbar.

Zu Eglisau selbst: Die Bauausführung – da müssen wir uns nichts vormachen – kommt frühestens in zehn bis fünfzehn Jahren, auch wenn hier in der Motion «raschmöglichst» steht. Es ist in der heutigen Zeit mit allen Fragen, die noch abzuklären sind, einfach nicht möglich, ein solches Projekt früher als in einem solchen Zeitpunkt zu realisieren. Gerade zu diesem Zeitpunkt wären ja auch die Finanzen im Strassenfonds wieder einigermaßen in Ordnung. Was mich aber am allermeisten stört – und das ist für mich auch das wichtigste Argument, das für die Motion spricht: Die Regierung hat damals, als wir den Vorstoss

überwiesen haben, einen klaren Auftrag bekommen, nämlich ein Projekt auszuarbeiten. Dieser Auftrag wurde aus meiner Sicht nicht erfüllt; es liegt kein Projekt vor. Wenn wir einreissen lassen, dass wir Vorstösse abschreiben, mit denen wir der Regierung Aufträge erteilt haben, die nicht erfüllt werden, nur weil es gewissen Leuten nicht in den Kram passt – das kann nächstens auch Ihre, die andere Seite treffen –, dann werden wir als Kantonsrat meiner Meinung nach unglaubwürdig. Ich bitte Sie deshalb, diese Motion erheblich zu erklären.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Ich habe schon mehrmals gehört: Diese Motion wurde am 18. Januar 1993 überwiesen. Mir geht es hier weder um Verkehr, um Lärm oder zusätzliche Strassen noch um die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Es geht mir darum, dass an diesem Datum der Auftrag erteilt wurde, etwas auszuarbeiten, das Abstimmungsreife erhält. Was jetzt auf dem Tisch liegt, ist nicht einmal eine Fristerstreckung, sondern der Antrag auf Abschreibung. Das stört mich. Ich frage mich auch wie Herr Krähenbühl: Was soll dieser Rat überhaupt? Wir haben gehört, dass die Finanzen fehlen. Das wissen wir. Es geht um einige hunderttausend Franken für die Projektierung.

Auf der andern Seite wissen wir, dass nicht nur die «Preussen nicht so schnell schiessen». Ich möchte das unter den Begriff von «Kaugummi kauen und marschieren» stellen, und ich werde Ihnen auch erklären, wie ich das meine: Der Regierungsrat hat in den Legislatorschwerpunkten versprochen, dass die Haushaltsanierung bis zum Jahr 2000 abgeschlossen ist. Ich habe keinen Grund, daran zu zweifeln, was er hier gesagt hat – also scheint dazumal das Geld zur Verfügung zu stehen. Kaugummi kauen würde für mich jetzt projektieren heissen, und marschieren würde bedeuten, den Haushalt ins Lot zu bringen.

Ich wäre enttäuscht, wenn wir jetzt diese Motion abschreiben würden. Wir haben vor drei Jahren den Auftrag erteilt, und ich bin der Meinung, wir sollten daran festhalten. Erklären Sie diese Motion für erheblich!

Regierungsrat Hans H o f m a n n : Zunächst möchte ich mich für die verunglückte Formulierung des Antrags entschuldigen; der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Natürlich sollte es heissen: «Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären, sondern abzuschreiben», nicht «als erledigt abzuschreiben».

Wenn der Regierungsrat Ihnen diesen Antrag stellt, dann ist das absolut rechtens, Herr Krähenbühl. Natürlich hat der Kantonsrat die Motion

überwiesen. Der Regierungsrat hätte ein Projekt ausarbeiten und mit diesem Projekt die Motion zur Abschreibung beantragen können. Aber es ist sein gutes Recht, innert Frist einen Bericht vorzulegen, heisst es doch, eine Motion werde zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Das beinhaltet auch, einen Bericht vorzulegen und zu beantragen, die Motion nicht erheblich zu erklären. Dies ist absolut in Ordnung. Und wenn der Regierungsrat dies heute in diesem Fall tut, dann erfolgt dies im Grunde gegen seinen Willen und schweren Herzens.

Wir würden diese Umfahrung gern projektieren und bauen. Die Dringlichkeit ist unbestritten. Wir wollten ja bereits vor zehn Jahren ein Projekt realisieren. Das Volk hat damals die Vorlage abgelehnt. Nun haben wir zugewartet, bis die Abstimmung vom 24. September letzten Jahres über die Sonderzulage über die Bühne gegangen war. Wäre diese Abstimmung positiv ausgefallen, hätten wir Ihnen den Antrag unterbreitet, die Motion erheblich zu erklären. Dann wäre die Realisierbarkeit der Umfahrung Eglisau in absehbarer Frist möglich gewesen.

Es tut mir leid, das hier zu sagen, aber nach dem Nein zu dieser Vorlage ist der Realisierungszeitpunkt in die Zeit nach dem Jahr 2020 zurückverschoben worden. Das ist leider so; ich kann das nicht anders sagen. Wir bauen jetzt den Autobahnzusammenschluss Kloten. Wir möchten die Westumfahrung, Uetlibergtunnel, N4 im Knonauer Amt bauen. Um das gemäss dem fünften langfristigen Bauprogramm des Bundes realisieren zu können, brauchen wir eine Vorfinanzierung des Bundes über 400 Millionen Franken, die vom Jahr 1998 an jährlich bis zum Jahr 2008 mit Tranchen von 40 Millionen erstattet werden, falls der Bund zustimmt. Und in den nächsten zehn Jahren müssten wir die Beträge in gleichen Tranchen zurückzahlen. Dafür wäre das Projekt schon realisiert, aber wenn der Bund nicht mitmacht, kommt es auf dasselbe heraus; wir hätten dann auch etwa das Jahr 2018 und könnten erst dann allenfalls wieder daran denken, eine Ortsumfahrung zu erstellen. Wir müssen aber auch noch an Wetzikon denken. Hier haben wir die Planung auch eingestellt. Wir werden noch die Baulinien festlegen und dann zuwarten.

Ich kann Ihnen versichern, dass der Regierungsrat das Projekt Eglisau in Angriff nehmen wird, sobald die Finanzierbarkeit innerhalb von zehn Jahren möglich erscheint. Dann werden wir mit dem Projekt beginnen. Wenn Sie die Motion erheblich erklären, dann müssen wir natürlich ein Projekt ausarbeiten. Es wäre möglich, ein solches dem Kantonsrat etwa

innert vier Jahren vorzulegen. Ich bin überzeugt, dass der Kantonsrat dann dieses Projekt nicht der Volksabstimmung unterbreiten würde. Man müsste ja dem Volk sagen, dass es über den Kredit für ein Projekt abstimme, das erst nach dem Jahr 2020 realisiert werden könne. Bis dann hat sich vermutlich auch die Bautechnik, die Anschauung über den Strassenbau, die Brückenbautechnik und so weiter verändert, und man müsste das Projekt so oder so überarbeiten.

Aus diesen Gründen muss ich Sie – fast gezwungenermassen – bitten, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Antrag erfolgt aus rein finanzpolitischen Gründen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 88:64 Stimmen, die Motion KR-Nr. 168/1991 nicht erheblich zu erklären, sondern entsprechend dem Antrag des Regierungsrates abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Postulat KR-Nr. 282/1992 betreffend Sanierung der Strassenkreuzung Limmattal-/Dorf-/Mutschellenstrasse in Oetwil a. d. L. (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 2. April 1996) 3487

Hans R u t s c h m a n n (SVP, Rafz), Präsident der Raumplanungskommission: Kantonsrat Hans Wiederkehr reichte vor einiger Zeit ein Postulat ein mit dem Anliegen, die Strassenkreuzung Limmattal-/Dorf-/Mutschellenstrasse in Oetwil a. d. L. raschmöglichst zu sanieren. Der Postulant beantragte konkret den Einbau eines Kreisels. Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 11. Januar 1993 den Vorstoss dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Aus finanzpolitischen Überlegungen können heute nicht alle Wünsche im Bereich des Strassenbaus erfüllt werden. Der Strassenfonds erlaubt heute praktisch keine neuen Bauvorhaben. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage ist heute sogar der ordnungsgemässe Strassenunterhalt nicht mehr überall gewährleistet. Die zu knappen Mittel zwingen

zu Abstrichen und zum Setzen von Prioritäten. Gemäss Angabe des Regierungsrates haben nun dringende Instandsetzungen von Brücken und Fahrbahnen sowie die Sanierung von Unfallschwerpunkten Priorität.

Auf der Limmattalkreuzung in Oetwil häuften sich in den letzten Jahren die Unfälle. Diverse kleinere Anpassungen an der Kreuzung führten nicht zu Verbesserungen. Die Regierung entschloss sich deshalb, diesen Unfallschwerpunkt mittels eines Kreisels zu sanieren. Das Vorhaben wurde ins Bauprogramm 1996 aufgenommen. Mit den Bauarbeiten wurde in der Zwischenzeit begonnen. Der Kiesel ist bereits in Betrieb, und die Bauarbeiten können bis in etwa drei Wochen abgeschlossen werden. Die Baukosten betragen zirka 180'000 Franken. Der Kantonsrat hatte sich mit dem Sanierungsprojekt nicht zu befassen, da sich die Baukosten innerhalb der Kompetenz des Regierungsrates bewegen.

Mit dem Bau des Kreisels hat der Regierungsrat somit das Anliegen des Postulanten erfüllt. Eigentlich hätte das Postulat über den Geschäftsbericht abgeschrieben werden können. Dies war in diesem Fall jedoch nicht möglich, da sonst die dreijährige Frist für die Behandlung des parlamentarischen Vorstosses nicht eingehalten worden wäre. Darum die heutige Vorlage 3487 betreffend die Abschreibung des Vorstosses von Hans Wiederkehr.

Der Kantonsrat hat diese Vorlage der Raumplanungskommission zur Behandlung zugewiesen. Sie hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 2. April 1996 behandelt. Die einstimmige Raumplanungskommission beantragt Ihnen, das Postulat 282/1992 als erledigt abzuschreiben.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Dieses Postulat und die jetzt erfolgende Abschreibung veranlasst mich zu zwei Bemerkungen:

Das Postulat illustriert ganz deutlich den Unterschied zwischen Postulaten und Postulaten. Der Weg der einen ist steil. Diese Postulate zeigen keine Wirkung, nachdem der Rat sie überwiesen hat, auch wenn er sie nicht abschreiben will und darum stehen lässt: Postulate, welche die Regierung eben nicht wünscht. Der Weg der anderen ist sehr rosig. Die Forderung eines solchen Postulats, zum Beispiel jenes betreffend die Sanierung der Kreuzung in Oetwil a. d. L. durch den Bau eines Kreisels, wird zu 100 Prozent umgesetzt. Sie können verstehen: Die

Grünen wünschen sich, dass vermehrt auch grüne Postulate auf diesen rosigen Weg geschickt werden.

Die zweite Bemerkung gilt Kreiselbauwerken im Strassenverkehr: Grüne stören sich ein wenig daran, dass herkömmliche Strassenkreuzungen heute vielfach zu gefährlich geworden sind. Als sie gebaut wurden, waren sie noch in Ordnung. Heute fahren Autolenkerinnen und Autolenker so schnell, dass es offenbar für viele nicht mehr möglich ist, unfallfrei über die Kreuzung zu gelangen. Offenbar werden Kreuzungen nur dann mit gedrosseltem Tempo und mit der nötigen Vorsicht befahren, wenn die Kreiselbauwerke zu Langsamkeit zwingen. Ähnliches hören wir ja auch betreffend die Tempo-30-Zonen. Es sind offenbar immer bauliche Massnahmen nötig, damit Autolenkerinnen und Autolenker genügend Vorsicht walten lassen. Wir wünschten uns wieder mehr Rücksichtnahme und vorsichtiges Fahren, auch wenn diese baulichen Veränderungen nicht vorgenommen wurden.

Im übrigen stimmt die Grüne Fraktion der Abschreibung dieses Postulats zu. Auch wenn wir materiell etwas zu sagen hätten, würden wir diesem Projekt nicht opponieren.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Wir haben in der Raumplanungskommission, wie es Herr Rutschmann gesagt hat, diesen Unfallschwerpunkt besichtigt. Über diese Kreuzung fahren aus verschiedenen Richtungen täglich rund 22'000 Fahrzeuge. Wir sehen keinen Grund, dieses Postulat nicht abzuschreiben. Die Fraktion der FDP stimmt diesem Antrag zu.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Drei kurze Bemerkungen zu diesem Postulat:

1. Ich möchte dem Baudirektor bestens danken für die kulante und rasche Erledigung bei der Beseitigung dieses Missstandes, die jetzt wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt.
2. Ich hoffe, dass die Art und Weise, wie dieser Kreisel nun realisiert worden ist, nämlich mit günstigen Kosten, weil einfach gebaut, und ohne Schnick-schnack, zum Massstab dafür wird, dass man auch andernorts solche Sanierungen vornehmen kann. Das würde dazu führen, dass man mit weniger Geld mehr solche Situationen bereinigen könnte als dies bisher der Fall war. Insbesondere dort, wo es um kleine

Massnahmen in Gemeinden geht, wo bei Staatsstrassen Schulwege tangiert werden, könnte man oft mit sehr geringen Kosten zur Verbesserung beitragen. Ich bin zuversichtlich, dass der Baudirektor die Sache ebenso sieht wie ich.

3. Im Limmattal ist nun diese gefährliche Kreuzung mit einem Kreiselsaniert worden. Ein viel grösseres Ärgernis, nämlich die grösste Kreuzung im Limmattal – die sogenannte Engstringer Kreuzung in Schlieren – steht immer noch zur Realisierung an. Die Planungsgruppe Limmattal und die Stadt Schlieren möchten die Kreuzung ebenfalls durch den Bau eines Kreisels, der aber wesentlich mehr kostet, weil es sich dort um ein bedeutend grösseres Bauvorhaben handelt, sanieren. Dort geht es darum, dass die öffentlichen Verkehrsmittel den Taktfahrplan nicht einhalten können. Die Leute ärgern sich dann natürlich, wenn sie sich auf den Fahrplan verlassen und der Bus – auch als Zubringer zur S-Bahn – dann bereits abgefahren ist. Ich möchte, dass auch solche Projekte nicht vergessen werden und dies hier in Erinnerung rufen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 131:0 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 282/1992 entsprechend dem Antrag des Regierungsrates und der Raumplanungskommission als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Beschluss des Kantonsrates über die Abgeltung an die Städte Zürich und Winterthur für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung (Antrag des Regierungsrates vom 27. September 1995 und geänderter Antrag der Kommission vom 2. Februar 1996) 3469a

Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Gestatten Sie mir eine kurze Vorbemerkung: Sie alle hier in diesem Saal stehen immer wieder vor der Situation, dass Sie im Auftrag Ihres Vereins, Ihrer Partei, Ihrer Organisation oder Ihres Arbeitgebers eine Tätigkeit ausüben. Sie tun das mit grosser Selbstverständlichkeit, und Sie werden dafür entschädigt. Verein und Partei schenken Sie Ihre Arbeitszeit, während Sie die effektiven Kosten in Rechnung stellen – beispielsweise dann, wenn Sie für das Dorf- oder

Quartierfest verschiedene Lieferungen vorfinanziert haben. Und selbstverständlich können Sie immer davon ausgehen, dass Sie jene Ausgaben, die Sie ja belegen können und für deren Tätigkeit Sie ja beauftragt worden sind, ordentlich abgegolten werden.

Um eine solche Abwicklung – und damit komme ich zum eigentlichen Thema – handelt es sich bei der Vorlage 3469a. Es geht um die Abgeltung der Städte Winterthur und Zürich, die sie für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV) vom Kanton erhalten sollen, für einen Auftrag mithin, den ihnen der Kanton vor zehn Jahren erteilt und den er vor fünf Jahren erneuert hat. In allen anderen 169 Gemeinden des Kantons Zürich vollzieht das Amt für Technische Anlagen und Lufthygiene (ATAL) die LRV direkt.

Im wesentlichen sind es vier Bereiche, welche die Städte Winterthur und Zürich sowie das ATAL bearbeiten:

1. Immissionsmessungen

Der gesetzliche Auftrag an die Kantone zur Ermittlung der Immissionsbelastungen beruht auf Artikel 27 der LRV des Bundes. Die Stadt Winterthur betreibt drei Immissionsmessstationen, die Stadt Zürich als eines der Hauptbelastungsgebiete im Kanton betreibt eine mobile und zwei feste Immissionsmessstationen, und das ATAL verfügt über sieben Immissionsmessstationen. Neben diesen Messstationen wird durch die Stadt Zürich auch die notwendige Laboranalytik für die Überwachung der Immissionsgrenzwerte für Schwermetalle im Schwebstaub und im Staubbiederschlag durchgeführt.

2. Emissionsmessungen inklusive Vollzugsaufgaben

Die Verpflichtung zur Überwachung der Emissionen von stationären Anlagen und Feuerungsanlagen, Motoren zur Wärme- und Elektrizitätsherstellung, Kehrlichtverbrennungsanlagen, industrielle und gewerbliche Anlagen, ergibt sich aus den Artikeln 3 bis 16 der LRV. Die Delegation des Vollzugs vom Kanton an die beiden Städte Winterthur und Zürich ist in der Besonderen Bauverordnung I und in der kantonalen Bauverfahrensordnung geregelt. Demnach wird der Vollzug der LRV bei stationären Anlagen den beiden Städten mit abschliessender Kompetenz zugewiesen. Dadurch werden von den beiden Städten zusätzliche Aufgaben wahrgenommen, die in den anderen 169 Gemeinden vom ATAL erledigt werden.

3. Technisch-administrativer Vollzug der LRV

Der gesetzliche Auftrag und die Delegation an die Städte Winterthur und Zürich ergibt sich aus den gleichen Grundlagen wie den eben erwähnten Emissionsmessungen. Die wichtigsten Arbeiten hieraus sind die lufthygienische Behandlung von Baubewilligungsgesuchen sowie die Anordnung und Begleitung von lufthygienischen Sanierungen im Zusammenhang mit der LRV und mit dem kantonalen Massnahmenplan Lufthygiene.

4. Feuerungskontrolle von Grossfeuerungen

Auch hier ist die Delegation des gesetzlichen Auftrags regelkonform. Die Kontrolle der Kleinfeuerungsanlagen bis 350 kW ist aber allen 171 Gemeinden übertragen.

Der Regierungsrat hat am 27. September 1995 dem Kantonsrat die Weisung 3469 vorgelegt. Darin beantragt er, es seien den Städten Winterthur und Zürich ab 1996 bis zum Ende des Jahrtausends, also für fünf weitere Jahre, deren Aufwendungen im Bereich des Vollzugs der LRV abzugelten. Der Regierungsrat anerkennt darin ausdrücklich die Leistungen der Städte Winterthur und Zürich. Insbesondere bestätigt er, dass die Nettoaufwendungen der beiden Auftragnehmerinnen klar ausgewiesen sind.

Winterthur, das jährliche Aufwendungen von 573'000 Franken ausweist, beansprucht eine Abgeltung von einem Drittel – konkret 180'000 Franken, gleich viel wie in den fünf Jahren zuvor. Dem hat der Regierungsrat entsprochen. Zürich, das Nettoaufwendungen von 1,253 Millionen Franken ausweist, beansprucht neu eine Abgeltung von 750'000 Franken. Diesem Antrag hat der Regierungsrat nicht entsprochen und lediglich 500'000 Franken eingesetzt, gleich viel wie in den fünf Jahren zuvor. Im kantonalen Voranschlag 1996 sind für die Abgeltung der Städte Winterthur und Zürich für den Vollzug der LRV folglich 680'000 Franken eingestellt.

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Februar 1996 die Vorlage beraten und sie in zwei Punkten abgeändert.

Erstens sollen die Abgeltungen für die Städte Winterthur und Zürich für den Vollzug der LRV nur noch für drei Jahre gewährt werden, also für die Jahre 1996, 1997 und 1998. Begründung: Die Verkürzung der Beitragsdauer beschleunigt die Suche nach Lösungen für eine Änderung

des Vollzugs der LRV. Ein entsprechendes Postulat, das aus der Kommission heraus entstanden ist und das der Regierungsrat entgegennehmen will, liegt denn auch heute diesem Rat vor. Ich habe am Anfang der Sitzung beantragt, dass wir es sofort nach diesem Traktandum behandeln beziehungsweise darüber befinden, ob es überwiesen oder Diskussion darüber verlangt werden soll.

Zweitens soll die Stadt Zürich mit 750'000 abgegolten werden. Die Mehrheit der Kommission erachtet diese Abgeltung als gerecht. Sie hätte eine Erhöhung der Abgeltung auch für Winterthur beantragt, wenn ein entsprechendes Begehren vorgelegen hätte. Die unbestrittenen Aufwendungen der Stadt Zürich von 1,253 Millionen Franken mit 0,75 Millionen Franken abzugelten, entspricht nach Meinung der Kommissionmehrheit dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die Differenz zwischen dem Antrag der Kommissionmehrheit und der Vorlage der Regierung von 250'000 Franken müsste mit einem Nachtragskredit gesprochen werden.

Die Minderheit der Kommission mochte dem Kantonsratsbeschluss von 1991 gegenüber keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen erkennen, die eine Anpassung der Abgeltung begründen würden. Sie stellt deshalb den Minderheitsantrag, es seien die Aufwendungen der Stadt Zürich von 1,253 Millionen Franken nur mit 0,5 Millionen Franken abzugelten. Herr Niederhauser wird den Minderheitsantrag begründen. Hier ist noch die Nebenbemerkung einzuflechten, dass die Vorlage der Regierung immer von 1,235 Millionen Franken spricht, während es genau gerechnet 1,253 Millionen Franken sind. Der Unterschied von 18'000 Franken kam zustande, weil die Regierung den Bruttoaufwand der Stadt Zürich nur mit gerundeten 1,7 statt mit effektiven 1,718 Millionen Franken eingesetzt hat.

Die Kommission ist auch darüber informiert worden, was geschähe, wenn Winterthur und Zürich den Auftrag an den Kanton zurückgäben. Dann müsste das ATAL den Vollzug der LRV gewährleisten. Daraus würden dem Kanton Kosten in der Grössenordnung von einer Million Franken erwachsen. Das sind knapp 100'000 Franken mehr als die Kommissionmehrheit nun beantragt.

Zusammengefasst: Die Städte Winterthur und Zürich vollziehen im Auftrag des Kantons die Luftreinhalteverordnung. Dafür sind sie zu entschädigen. Ihrem unbestrittenen Nettoaufwand von total 1,826 Millionen Franken steht eine beantragte kantonale Abgeltung von 0,93 Millionen Franken für die Jahre 1996 bis 1998 gegenüber. Günstiger

kann sich der Kanton dieser ihm vom Bund übertragenen Aufgabe kaum entledigen. Ich bitte Sie deshalb, auf diese Sparvorlage einzutreten.

Ich verweise ausdrücklich darauf, dass mit dieser Vorlage keine zentralörtlichen Leistungen abgegolten werden sollen, sondern es werden Leistungen abgegolten, welche von den Städten Winterthur und Zürich im Auftrag des Kantons erbracht werden.

Ich danke den Kommissionsmitgliedern, der Verwaltung, dem Baudirektor und dem Kommissionssekretär für ihre Mitarbeit.

Peter N i e d e r h a u s e r (FDP, Wallisellen): Beim Minderheitsantrag geht es tatsächlich darum, den Betrag bei den 500'000 Franken belassen, wie das die Regierung beantragt hat und keine Erhöhung im 50 Prozent vorzunehmen. Dabei ist das keine Frage der Fairness, keine Frage des Lastenausgleichs und auch keine Frage des Stadt-Land-Konflikts, sondern unserer Meinung nach wäre die Erhöhung ein Schritt in eine falsche Richtung.

Sehen wir uns die Entwicklung der Emissionen an: In der Zwischenzeit sind diese Feuerungen, die Einzelanlagen über 350 kW, saniert worden. Das hatte in der Vergangenheit einen besonderen Aufwand bewirkt. Jetzt wird sich der Aufwand reduzieren. Es ist sicher richtig, wenn wir jetzt den Schritt zur Selbstdeklaration der Betreiber vornehmen und die Verwaltung sich gewissermassen auf die Stichprobenkontrolle zurückzieht. Damit dürfte sich der Aufwand reduzieren. Die Hauptarbeit wird ohnehin von den Privaten – von den Serviceleuten – geleistet, so dass sich der Staat auf seine Hauptaufgabe beschränken kann.

Bei den Immissionen ist es ähnlich. Hier haben wir einen Leistungsauftrag für die Verwaltung, und auch dieser Leistungsauftrag ist nun neu zu formulieren. Die Grundlagenaufbereitung ist abgeschlossen. Jetzt kann mit Routinemessungen weitergefahren werden. Hier gilt es, die Aufgabe neu zu definieren.

Der Regierungsrat hat auch erkannt, dass eine Reduktion und eine Effizienzsteigerung möglich sind, ist er doch bereit, das Postulat, das ich zusammen mit meinem Kollegen Chanson eingereicht habe, entgegenzunehmen. Es zielt dahin, die Kosten im Massnahmenvollzug der Luftreinhalteverordnung zu reduzieren.

Ich bitte Sie deshalb, nicht die Fortschreibung der bisherigen Aufwendungen zu unterstützen, sondern hier das Signal zu setzen, dass wir in

der Lage sind, ohne Qualitätseinbusse Einsparungen vornehmen zu können. Dies ist möglich, weil die Ausgaben tatsächlich zurückgegangen sind.

Astrid K u g l e r (LdU, Zürich): Der LdU wir die Vorlage 3469, so wie wir sie heute von der Kommissionsmehrheit vorgelegt erhielten, unterstützen. Danach sollen die Stadt Zürich für ihre Aufwendungen zum Vollzug der Luftreinhalteverordnung 750'000 Franken und die Stadt Winterthur 180'000 Franken erhalten. Der Minderheitsantrag, der ja auch dem Antrag des Regierungsrates entspricht und für die Stadt Zürich nur eine halbe Million Franken vorsieht, empfinden wir einfach als ungerecht, weil die Umsetzung der Luftreinhalteverordnung die Stadt bedeutend teurer zu stehen kommt. Sie haben es gehört, die Stadt wendet 1,2 oder 1,7 Millionen Franken auf, je nach dem, welche Zahlen man anschaut. Zwar hat die Stadt Zürich in den vergangenen Jahren diese «Kröte» geschluckt und mehr als das Doppelte des kantonalen Anteils für Luftreinhaltemassnahmen aufgebracht. Daraus kann man aber noch lange nicht ein Gewohnheitsrecht respektive eine Gewohnheitspflicht für alle Zeiten ableiten, zumal für die übrigen Gemeinden – ausser Winterthur natürlich – der Kanton sämtliche Kosten voll und ganz übernimmt. Ob sich dieser Betrag in Zukunft reduzieren lässt, Herr Niederhauser, das wird erst die Zukunft zeigen. Das ist ja auch ein weiterer Grund, auf diese drei Jahre zurückzugehen. In drei Jahren können wir wieder schauen, wie sich das Ganze entwickelt hat. Wenn dann tatsächlich eine Reduktion eingetreten ist, können wir auch den Anteil des Kantons wieder reduzieren. Mit den 750'000 Franken spart der Kanton immer noch einen schönen Batzen ein, wie aus der Stellungnahme des Regierungsrates in der Kommission hervorgegangen ist, und der Stadt Zürich ist auch ein guter Teil der Lasten abgenommen, für die sie eigentlich gar nicht aufkommen müsste.

Ich bitte Sie, vor allem die Volksvertreterinnen und Volksvertreter der Stadt, dieser Vorlage zuzustimmen. Wir haben nämlich in der Vergangenheit genug über mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Kosten, insbesondere wenn es um den Lastenausgleich gegangen ist, geredet, und wir haben uns dazu bekannt. Jetzt haben wir die Möglichkeit, einmal zu unserem Wort zu stehen, und deshalb sollten wir es auch tun.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Die Städte Zürich und Winterthur übernehmen auf ihrem Stadtgebiet Vollzugsaufgaben im

Bereich Luftreinhaltung, wofür eigentlich der Kanton zuständig und verantwortlich wäre. Aufgaben, welche der Kanton im übrigen Kantonsgebiet selbst wahrnimmt und auch dafür aufkommt. Die EVP begrüsst es, dass die beiden Städte für die Übernahme der kantonalen Aufgabe eine Abgeltung erhalten. Das ist korrekt und fair. Die EVP dankt daher dem Regierungsrat, dass er grundsätzlich bereit ist, das bewährte System weiterzuführen. Aus unserer Sicht gibt es noch vier Dinge zur Vorlage zu bemerken:

1. Die Delegation des Vollzugs an die Städte Zürich und Winterthur ist nach wie vor sinnvoll, zweckmässig und für den Kanton kostengünstig. Die beiden Städte hatten schon lange vor dem Erlass oder Diskussion einer Luftreinhalteverordnung ihre Fachstellen, die sich mit der Luftreinhaltung befassten, die schon seit Jahren auch die notwendigen Messungen durchführten, die Daten für ihre Stadtgebiete sammelten und auswerteten. Dies aber nicht deswegen, weil die Städte schneller oder besser als der Kanton gewesen wären, sondern schlicht und einfach darum, weil in den grossen Ballungszentren die Probleme mit dem Lärm und der Luftverschmutzung viel früher und viel schärfer aufgetreten sind als auf der Landschaft. Da also die Städte bei Inkrafttretung der Luftreinhalteverordnung bereits Vollzugsorgane mit langer fachlicher Erfahrung und vertieften Kenntnissen der örtlichen Besonderheiten hatten, war es ein richtiger Entscheid der Regierung, dass sie die beiden Städte mit dem Vollzug auf ihren Gebieten beauftragte. Dadurch konnten die in den beiden Städten vorhandenen Daten, das Know-how und die spezifischen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten in einer Art Synergieeffekt nutzbar gemacht werden. Ganz ohne «WIF!» sogar... Kostengünstig war dieses Prozedere für den Kanton nicht nur wegen der Erschliessung der in den Städten vorhandenen Kenntnisse und Grundlagen, sondern auch deswegen, weil Zürich und Winterthur seit Beginn dieser Vollzugsarbeit für den Kanton sich damit zufrieden gaben, dass sie nicht den ganzen Aufwand, sondern lediglich 30 bis 40 Prozent davon vom Kanton entschädigt erhielten. Der Kanton hat somit seit 1987 zwischen 8 und 10 Millionen Franken zu Lasten der beiden Städte einsparen können.

2. Die kantonale Abgeltung an die beiden Städte ist zu gering. Gemäss den eigenen Angaben des Regierungsrates in der Weisung verbleiben den Städten aus der delegierten Vollzugsaufgabe folgende ungedeckte Nettoaufwendungen: Der Stadt Zürich etwas mehr als 1,2 Millionen Franken pro Jahr, der Stadt Winterthur 573'000 Franken. An diese ungedeckten Nettoaufwendungen erhielt Zürich bislang 500'000 Fran-

ken, Winterthur 180'000 Franken. Der ungedeckte Nettoaufwand für den Vollzug der an sich kantonalen Aufgabe wird also der Stadt Winterthur mit einem knappen Drittel, der Stadt Zürich mit rund 40 Prozent abgegolten. Auch wenn beide Städte unbestrittenermassen auch noch ein eigenes Interesse daran haben, auf ihrem Gebiet den Vollzug der Luftreinhalteverordnung selbst durchzuführen, ist nun doch das Missverhältnis zwischen Aufwand und kantonalen Abgeltung so gross, dass eine Anpassung der Abgeltungsbeiträge erfolgen muss. Das ist nichts anderes als korrekt und fair.

3. Einen kleinen Schritt in Richtung grösserer Fairness und Gerechtigkeit stellt es dar, wenn nun gemäss Mehrheitsantrag der Kommission der Bitte der Stadt Zürich entsprechend die Abgeltung von 500'000 auf 750'000 Franken erhöht werden soll. Damit verbleiben nämlich der Stadt Zürich immer noch Aufwendungen, die nicht abgegolten sind, nämlich jährlich nahezu eine halbe Million Franken. Die EVP-Fraktion wird auch aus Gründen der Fairness und der politischen Korrektheit geschlossen für den Mehrheitsantrag der Kommission stimmen. Unseres Erachtens wäre es auch gerechtfertigt gewesen, die Abgeltung für die Stadt Winterthur zu erhöhen. Winterthur hat allerdings einen solchen Antrag nicht gestellt, und die Winterthurer Vertreter in der Kommission haben sich auch zurückgehalten mit dem sehr einleuchtenden Argument, dass Winterthur ohnehin gegenüber der Stadt Zürich wesentlich besser gestellt sei, da es – anders als die Stadt Zürich – vom kantonalen Finanzausgleich profitiere.

4. Einfachere und kostengünstigere Vollzugsformen sollen geprüft werden. Kritik wird immer wieder laut, der Vollzug der Gesetze ganz allgemein und jener im Bereich des Umweltrechts im besonderen würde kompliziert, umständlich, bürokratisch und mit schlechter Effizienz betrieben. Auch bezüglich des Vollzugs der Luftreinhalteverordnung ist diese Kritik in der Kommission zu hören gewesen. Wir sind der Auffassung, dass sich die kantonalen und ebenso die städtischen Vollzugsorgane dieser Kritik stellen müssen. Wir erwarten von ihnen, dass sie kostengünstige, aber trotzdem gleichermassen effiziente Vollzugsformen unvoreingenommen prüfen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verschaffen, beantragt ja die Kommission, die Abgeltung nicht für fünf, sondern nur für drei Jahre zu beschliessen. Wir unterstützen auch diesen Antrag und möchten schon heute deutlich machen, dass wir in zwei Jahren, wenn eine Weiterführung der Abgeltung erneut zu beschliessen sein wird, wir sowohl vom Kanton wie auch von den Städten Resultate dieser Überprüfungen sehen wollen. Der Aufwand

für eine solche Überprüfung wird sich auf jeden Fall lohnen, selbst dann, wenn sich herausstellen sollte, dass die betreffenden Verfahren bereits heute optimal gestaltet wären und die Vollzugsbehörden effizient arbeiteten. Auch eine solche Feststellung läge im Interesse der Sache.

Ich möchte zum Schluss kommen, aber diesen Punkt nicht abschliessen, ohne nochmals unterstrichen zu haben, dass zwar kostengünstiges Arbeiten sehr wichtig ist, dass es aber in erster Linie darum geht, die Umweltschutzvorschriften, hier also die Luftreinhalteverordnung, effizient, wirksam und ungeschmälert umzusetzen, und dies zum Schutze der Menschen und ihrer Umwelt.

Im Namen der EVP-Fraktion bitte ich Sie abschliessend, der Vorlage mit den Änderungen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Zwei Fragen waren in der Kommission wichtig: Erstens ob der Vollzug der Luftreinhalteverordnung den Städten Zürich und Winterthur übertragen bleiben soll, und zweitens in welcher Höhe dies abgegolten werden soll. Die erste Frage kann mit Ja beantwortet werden. Wie wir bereits von den Vorrednerinnen und Vorrednern gehört haben, machen die zwei Städte Zürich und Winterthur dies zuverlässig und billig. Die zweite Frage muss etwas differenzierter angesehen werden. Sie war in der Kommission auch dementsprechend umstritten. Die Stadt Zürich ist in einer anderen Situation als die Stadt Winterthur, welche bekanntlich im kantonalen Finanzausgleich ist. Wir stritten in der Kommission, ob die Stadt Winterthur höher als bisher entschädigt werden soll, während die Stadt Zürich gleich viel wie bisher bekommen soll. Als Winterthurer befürworte ich – und mit mir die SP-Fraktion – die Erhöhung der Abgeltung der Stadt Zürich von 500'000 auf 750'000 Franken. Es sind immer noch nur 60 Prozent der gesamten Ausgaben der Stadt Zürich, welche ja nicht im Finanzausgleich ist. Wir aus Winterthur haben in der Kommission nicht für mehr Abgeltung für die Stadt Winterthur gekämpft, weil sie eben im Finanzausgleich ist und davon profitiert. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Sie haben von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern alle wesentlichen Argumente gehört. Wichtige Stichworte sind: Kostendeckung, Abgeltung, Korrektheit, Fairness, Gerechtigkeit. Es ist also klar und selbstverständlich, dass wir diesen

750'000 Franken für den Vollzug der Luftreinhalteverordnung für die Stadt Zürich zustimmen werden. Es ist auch wirklich gerechtfertigt, diese zusätzlichen 250'000 Franken zu verlangen; sie sind eigentlich gar nicht der Rede wert.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Winterthur und Zürich erfüllen Aufgaben, welche in andern Gemeinden durch den Kanton erfüllt werden, und zwar nicht nur begrenzt auf den Vollzug der Luftreinhalteverordnung, sondern etwas darüber hinaus, was in andern Ortschaften auch von den Gemeinden getan werden muss. Deshalb ist es berechtigt, dass eine Abgeltung durch den Kanton erfolgt. Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben liegt gegenüber früher keine Änderung vor. Das hat auch den Regierungsrat bewogen, hier die gleiche Abgeltungshöhe zu beantragen. Von Winterthur liegt kein Antrag für eine höhere Abgeltung vor, da anerkannt wird, dass bei den Kontrollen ein höherer Standard erreicht wird, der vom Kanton nicht vorgeschrieben wird, aber in der Eigenverantwortlichkeit begründet ist, weshalb keine volle Abgeltung die Folge ist. Anders ist die Situation in Zürich. Dort verlangt man eine höhere Abgeltung. Auch wenn man die Abgeltung prozentual betrachtet, ist es heute schon so, dass Zürich für die Aufwendungen mehr erhält als Winterthur. Insbesondere deshalb, weil Zürich eine eigene Gebührenpolitik betreibt und damit mitverantwortlich ist für einen tieferen Kostendeckungsgrad, ist die Situation nicht gegeben, hier eine zusätzliche Abgeltung zu gewähren.

Grundsätzlich wende ich mich gegen einen solchen Vollzug, der über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht. Wenn eine Kommune es für nötig erachtet, dies zu tun, dann soll sie aber auch für die so entstehenden Kosten selbst einstehen. Die Stadt hat in diesem Bereich einen eigenen Apparat aufgebaut und will diesen nun aufrechterhalten. Herr Niederhauser hat schon darauf hingewiesen, dass sich heute die Situation laufend ändert und für den Vollzug eine andere Ausgangslage besteht, so dass nicht mehr mit dem gleichen Apparat weitergearbeitet werden muss. Das gilt beim Aufgabenvollzug sowohl in den Gemeinden und Städten wie auch beim Kanton. Wir stellen immer wieder fest, dass genau das nicht passiert, nämlich dass der Apparat nicht reduziert wird, wenn ein Aufgabenvollzug nicht mehr die gleichen Anforderungen stellt. Hier gibt es auch Möglichkeiten, die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft in den Vollzug einzubeziehen. Es ist daher nicht gegeben, hier auf staatlicher Ebene auszubauen. Ich möchte auch betonen,

dass die übrigen Gemeinden bei den Kleinanlagen ja auch selbst tätig und auf diesem Gebiet autonom sind in der Frage, wie sie die Gebühren gestalten, ob sie kostendeckend sind oder nicht, und wie sie diese Aufgaben erfüllen. Auch dort muss in bezug auf den Vollzug die Eigenverantwortlichkeit einbezogen werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und die Beiträge auf der bisherigen Höhe zu belassen, wie dies auch der Regierungsrat beantragt.

Dr. Caspar-Vital G a t t i k e r (FDP, Zürich): Meine Argumente gehen ein Stück weit in die gleiche Richtung wie diejenigen von Kollege Haderer. Ich war bereits 1991 in diese Kommission und dort kam ein Aspekt etwas besser zum Ausdruck als in dieser Weisung. In der damaligen Weisung stand nämlich wörtlich, dass zusätzlich zu diesen Mehrarbeiten gegenüber den übrigen Gemeinden die beiden Städte eigene Lufthygienemessungen durchführen würden, und sie hätten auch eigene und verschärfte Teilmassnahmen für Feuerungen erlassen. Ich bin auch für eine faire Lösung und für einen fairen Lastenausgleich. Aber gerade darum kann es nicht gehen. Damals wurden die Gebühren von 300'000 Franken auf 500'000 Franken erhöht. Das hat man als eine faire Sache angesehen. Der Regierungsrat hat das so akzeptiert, und die Kommission ist diesem Antrag damals gefolgt.

Wenn ich aber die Arbeit in der jetzigen Kommission betrachte, dann komme ich nicht umhin, diese Erhöhung von 500'000 auf 750'000 Franken als rein finanzpolitischen Schachzug der Stadt einzustufen. Wir haben die Begründungen der Städte Zürich und Winterthur für diese Gebührenerhöhung angefordert. Der Bescheid, der uns zugekommen ist, lautete eigentlich ganz anders. Man hat uns in dem Gesuch der Stadt Zürich mitgeteilt, dass die Immissionsmessungen und die Laboranalytik aufgrund von Sparmassnahmen rückläufige Kosten verursachen würden. Die Emissionsmessungen hätten einen Mehraufwand bewirkt, der durch höhere Einnahmen mehr als wettgemacht werden konnte. Die Nettoaufwendungen wären jetzt um 71'000 Franken tiefer als 1990. Im letzten Absatz des Schreibens der Stadt Zürich wird das noch einmal wiederholt, wobei dann isoliert plötzlich der Antrag kommt: «Wir beantragen deshalb, den Beschluss für die Pauschalentschädigung auch für die kommenden Jahre zu erneuern und den Betrag aufgrund der zusätzlich delegierten Aufgaben angemessen auf 750'000 Franken zu erhöhen.» Von plausibler Begründung keine Spur!

Es tut mir leid, da kann ich nicht mitmachen. Ich bin der Meinung, die auch Kollege Niederhauser dargelegt hat, dass heute die Zeichen anders stehen. Heute muss man Wünschbares und Unerlässliches voneinander trennen.

Es mag durchaus Gründe geben, warum die Stadt Zürich mehr Geld möchte. Aber wenn sie das wirklich will, muss sie es auch einwandfrei begründen. Das ist meines Erachtens nicht geschehen. Die Zeichen stehen heute eher auf Sparen. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag der Minderheit und des Regierungsrates zu folgen und die Beiträge des Kantons an die Stadt Zürich bei der Summe von 500'000 Franken zu belassen.

Peter F. Biemann (CVP, Zürich): Im Gegensatz zu andern Gemeinden im Kanton werden durch die Städte Zürich und Winterthur der gesamte Vollzug der Luftreinhalteverordnung durchgeführt. Wie auch der Regierungsrat festhält, bewirkt dies gegenüber den übrigen Gemeinden beträchtliche Mehrarbeiten. Der Stadt Zürich entsteht aus dem gesamten Vollzug ein Aufwandüberschuss, welcher zum Teil durch die beantragte Erhöhung des Betriebsbeitrags um 250'000 Franken aufgefangen werden soll. Nun gibt der Regierungsrat bekannt, dass der Mehraufwand ausgewiesen ist, er beantragt aber trotzdem, die Abgeltung bei 500'000 Franken zu belassen. Als Kantonsrat der Stadt Zürich müsste ich mich eigentlich dafür einsetzen, dass der Betriebsbeitrag erhöht wird. Falls dies heute keine Mehrheit findet, kann ja bereits 1998 wieder über das gleiche Geschäft beraten werden.

Es gibt aber noch eine andere Betrachtungsweise. Die Stadt Zürich erbringt für den Kanton eine Dienstleistung, die offensichtlich defizitär ist. Wäre es da seitens der Stadt Zürich nicht viel ehrlicher, diese Dienstleistung nicht mehr zu erbringen und die kantonalen Aufgaben dem Kanton zur Ausführung zu überlassen? Es ist anzunehmen, dass auch dann noch ein Defizit resultiert. Nur trägt dann die Stadt Zürich nur noch die Kosten im gleichen Umfang wie die andern Gemeinden im Kanton auch.

Die CVP wird deshalb den Minderheitsantrag unterstützen in der Meinung, dass sich die Stadt Zürich grundsätzliche Gedanken machen muss, welche nicht zwingenden und vor allem defizitären Aufgaben sie künftig für den Kanton noch erbringen kann.

Paul Zweifel (SVP, Zürich): Als die Stadt Zürich die Aufgabe übernommen hat, hat sie schärfere Vorschriften für das Stadtgebiet erlassen als vom Kanton gefordert. Der Vollzug der Massnahmen ist praktisch erfüllt. Die Stadt Zürich kann sich daher auf Stichproben beschränken und damit wesentliche Kosten sparen. Die heutige Kontrolle ist kompliziert und damit teuer organisiert. Kaminfeger, Servicemonteur und städtischer Kontrolleur geben sich die Türklinke der Heizungstüre in die Hand. Hier können mit Stichproben wesentliche Kosten gespart werden. 500'000 Franken des Kantons genügen auch für die nächsten drei Jahre in der Hoffnung, dass ab 1999 die Totalkosten nochmals gesenkt werden können.

Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Wenn man will, kann man natürlich ein Schreiben auch missverstehen, Herr Gattiker. Sie haben den Eindruck erweckt, die Stadt Zürich würde mit 71'000 Franken Einsparungen bei den Nettoaufwendungen jetzt in einen Bereich kommen, in dem sie ihre Aufgaben für den Vollzug mit Kostendeckung arbeiten könnte. Das ist bei weitem nicht der Fall. Wir haben in der Kommission vom Baudirektor selbst gehört, dass nach seiner Schätzung die Aufwendungen für das absolute Minimum dieser Vollzugsaufgabe in den beiden Städten, wenn sie durch den Kanton gemacht würde, sicher bei einer Million Franken liegen würden. Mit der heute beantragten Erhöhung kommen wir insgesamt für beide Städte nicht auf diese Million. Die beiden Städte subventionieren auch mit der Erhöhung nach wie vor den Kanton beim Vollzug seiner Aufgaben.

Dann ist noch gesagt worden, man wolle einen Apparat aufrechterhalten, der eigentlich nicht mehr notwendig sei. Sie haben gehört, wir sind auch der Auffassung, man müsse auf allen Ebenen, sowohl bei der kantonalen Verwaltung wie bei den städtischen Verwaltungen überprüfen, ob es einfacher geht. Zurzeit gibt es aber noch zahlreiche Vorschriften, gerade auch Vorschriften, die dazu führen, dass das Beispiel von Herrn Zweifel mit dem Kaminfeger und so weiter eben nicht zieht. Diese Arbeiten sind vorgeschrieben, nicht vom Lärm- oder Umweltschutz her, sondern von der Feuerpolizei. Es ist auch für uns selbstverständlich, dass man schauen muss, ob in Zukunft diese verschiedenen Kontrollen nicht zusammengelegt werden könnten.

Das ändert aber nichts daran, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren diese Aufwendungen, die beide Städte machen, noch weit grösser sein werden als das, was sie vom Kanton erhalten. Auch Zürich wird mit

diesen 750'000 Franken so oder so noch mehrere hunderttausend Franken pro Jahr drauflegen. Da verstehe ich nicht, wie man als Stadtzürcher Kantonsrat sich gegen die Interessen der Stadt wehren und stellen will, obgleich das nicht eine unangemessene Interessenwahrnehmung ist. Es geht nur darum, dass die Lösung ein bisschen weniger ungerecht, etwas fairer ist.

Regierungsrat Hans H o f m a n n: Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen, also den Minderheitsantrag der Kommission zu unterstützen und die Beiträge so zu belassen, wie sie 1991 festgelegt wurden, also keine Erhöhung vorzunehmen. Die Beiträge wurden 1991 sehr detailliert ermittelt und – Herr Gattiker hat darauf hingewiesen – damals erhöht. Das war in der Kommission umstritten. Aber letztlich waren die Städte Zürich und Winterthur mit diesen Abgeltungen zufrieden. Es gibt heute keinen Grund – innert fünf Jahren hat sich die Situation auch nicht dermassen verändert –, einseitig bei der Stadt Zürich eine Erhöhung um 50 Prozent von 500'000 auf 750'000 Franken vorzunehmen. Der Vollzug bei den Grossfeuerungen geht dem Ende entgegen, die Aufwendungen sollten auf gewissen Gebieten eher abnehmen. Die Städte, insbesondere die Stadt Zürich, haben natürlich in Sachen Luftreinhaltung gewisse Eigenaktivitäten entwickelt, die wir zwar begrüßen, die aber gestützt auf gesetzliche Grundlagen nicht vorgenommen werden müssten und vom Kanton auch nicht verlangt werden. So etwa im Bereich der Feuerungen, wo die Städte Zürich und Winterthur strengere Grenzwerte festgelegt haben, die auch zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen. Die Stadt Zürich tut im ganzen Bereich der Luftreinhaltung sicher sehr viel Gutes, aber Sachen, die wir, wenn wir es übernehmen müssten, nur in reduzierter Form weiterführen würden. Der Antrag der Stadt, den Beitrag zu erhöhen, kommt nicht vom Stadtrat, sondern vom Direktor des Amtes für Gesundheit und Umwelt. Herr Dr. Vogt hat das geschrieben. Ich wurde während der ganzen Zeit nie von einem Mitglied des Stadtrates dahingehend angesprochen, wie wichtig diese Erhöhung sei. Herr Dr. Vogt ist ein guter Chefbeamter. Er hat mehr Beiträge verlangt, um sicher zu gehen, dass mindestens das vorhanden bleibt, was man bis jetzt hat. Der Kanton muss sparen. Im Zusammenhang mit dem «Effort»-Folgeprogramm haben wir bei den Gemeinden noch und noch Abstriche machen müssen, und man hat natürlich befürchtet, dass dies auch hier passieren würde. Der Regie-

rungsrat ist hier aber der Meinung, die Beiträge so zu belassen, wie sie waren.

Die Kommission hat dann in einem Anflug von Grosszügigkeit diesem Begehren der Stadt Zürich zugestimmt. Ich möchte Sie bitten, dies nicht zu beschliessen. Mit der Verkürzung auf drei Jahre ist der Regierungsrat einverstanden. Man kann dann in drei Jahren, vielleicht aber schon früher, die Sache wieder prüfen. Wenn Sie heute das Postulat der Herren Chanson und Niederhauser überweisen, wird auch dieser Bericht dannzumal vorliegen, und die Kommission kann dann wirklich den ganzen Vollzug der Luftreinhalteverordnung mit den Städten Zürich und Winterthur eingehend untersuchen und aufgrund des Resultats die Beiträge erneut festlegen. Wenn Sie heute die Erhöhung vornehmen würden, dann wäre das wirklich «übers Knie gebrochen» und mit den laufenden Sparanstrengungen des Kantons nicht zu vereinbaren. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit zu folgen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Die Kommissionsmehrheit ist für einen jährlichen Betriebsbeitrag für die Stadt Zürich in der Höhe von 750'000 Franken, die Minderheit der Kommission beantragt, diesen bei 500'000 Franken zu belassen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 80:67 Stimmen, dem Antrag der Kommissionsminderheit (500'000 Franken) den Vorzug zu geben.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Nicht in Absprache mit meiner Fraktion, sondern voll aus dem Herzen heraus schliesse ich mich ausnahmsweise der CVP an – allerdings wird sie erschrecken, wenn sie das hört –, weil ich der Meinung bin, dass mit diesen 500'000 Franken effektiv die Situation die ist, die sie angetönt hat. Nur möchte ich sie jetzt auf den Punkt bringen: Ich persönlich werde diese Vorlage ablehnen, weil ich der festen Überzeugung bin, dass es einmal mehr nur einen Schritt für die Stadt Zürich gibt, nämlich diesen Auftrag zu kündigen und dem Kanton zurückzugeben. Deshalb werde ich nein sagen und hoffe, dass ich noch ein paar mutige Gleichgesinnte finde. Ich zähle auf

die Presse, dass sie meine Botschaft dem Stadtrat von Zürich mitteilt. Ich danke ihr dafür.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 120:15 Stimmen nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates:

- I. Der Stadt Zürich wird für die Jahre 1996 bis 1998 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 500 000 für die Übernahme von Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung ausgerichtet.
- II. Der Stadt Winterthur wird für die Jahre 1996 bis 1998 ein jährlicher Betriebsbeitrag von Fr. 180 000 für die Übernahme von Vollzugsaufgaben im Bereich der Luftreinhaltung ausgerichtet.
- III. Die Städte Zürich und Winterthur werden verpflichtet, dem Kanton alle zwei Jahre über den Stand des Vollzugs Bericht zu erstatten und die entsprechenden Daten für die kantonalen Datenbanken zu liefern.
- IV. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.
- VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Die Vorlage geht an die Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt unter Ansetzung der 45tägigen Referendumsfrist.

Das Geschäft ist erledigt.

5a. Postulat Dr. Robert Chanson, Zürich, und Peter Niederhauser, Wallisellen, vom 6. Mai 1996 betreffend Vollzug der Feuerungskontrolle im Rahmen der LRV/Effizienzsteigerung (schriftlich begründet)

KR-Nr. 132/1996/Entgegennahme

Das Postulat lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Effizienz der Feuerungskontrolle im Rahmen der LRV (eidgenössische Luftreinhaltever-

ordnung) in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht – im ganzen Kanton – verbessert werden kann.

Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

Der Kanton Zürich hat den Vollzug der LRV (eidgenössische Luftreinhalteverordnung) im Bereich der Feuerungskontrolle fürs erste erfolgreich bewältigt. Unübersehbar ist allerdings, dass die Effizienz dieser Kontrolltätigkeit bei allen Grössenkategorien von Feuerungen weiter verbessert werden kann. So sollte geprüft werden, wie Doppelspurigkeiten zwischen Kontrolleuren und Installateuren bei den Mittel- und Grossfeuerungen vermieden werden können. Ausgehend von den Typenprüfungen sollten auch im Bereich Kleinanlagen Straffungen möglich sein. Im weiteren ist zu prüfen, ob der kostenintensivere Vollzug in den Städten Winterthur und Zürich nicht verbilligt werden kann. Insbesondere gilt es zu überlegen, ob die Effizienzsteigerung mittels Selbstdeklaration – ergänzt durch Stichproben durch den Kanton – sichergestellt werden könnte.

Präsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Motion KR-Nr. 104/1995 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Finanzierungsschlüssels beim Nationalstrassenbau, -unterhalt und -betrieb (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Januar 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 7. Mai 1996) 3491a

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Präsident der vorberatenden Kommission: Mit Datum vom 10. April 1995 reichten die Kantonsrätinnen Astrid Kugler und Helen Kunz eine Motion mit folgendem

Wortlaut ein: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, dass der Bund die vollen Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb aller Nationalstrassen in der Schweiz (inkl. Expressstrassen) übernimmt.»

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 1995 den Vorstoss dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. In seiner Stellungnahme vom 17. Januar 1996 beantragt der Regierungsrat nun, die Motion erheblich zu erklären.

Heute findet beim Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen eine Kostenaufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen statt. Der Bund finanziert im Kanton Zürich 80 Prozent der Baukosten sowie nur 58 Prozent der Betriebs- und Unterhaltskosten. Der Kostenanteil ist somit erheblich und belastet den Strassenfonds recht stark. Längerfristig rechnet die Baudirektion mit jährlichen Beiträgen des Kantons an den Bau und Unterhalt der Nationalstrassen von zirka 50 Millionen Franken. Davon entfallen etwa 20 Millionen Franken auf den Betrieb und Unterhalt.

Der Bund hat in letzter Zeit die Kantonsanteile immer wieder zu Lasten der Kantone verändert. Während der Kantonsanteil beim Betrieb und Unterhalt früher bei 80 Prozent lag, beträgt er heute lediglich noch 42 Prozent. Zudem leistet der Bund seit etwa zwei Jahren auch keine Beiträge mehr an die Aufwendungen der Polizei im Bereich der Nationalstrassen. Die Versuchung ist auch hier gross, auf Kosten der nächsttieferen Stufe zu sparen.

Dass die Situation bei unserem Strassenfonds prekär ist, ist hinlänglich bekannt und wurde heute morgen auch schon mehrmals erwähnt. Der Strassenunterhalt sowie Neubauten können nicht mehr entsprechend den Bedürfnissen finanziert werden. Nach der Ablehnung der Vorlage zur Erhöhung der Verkehrsabgaben dürfte es schwierig sein, in nächster Zukunft dem Strassenfonds mehr Mittel zufließen zu lassen. Die momentane Situation der Staatsrechnung erlaubt wohl auch keine Einlagen aus dem allgemeinen Staatsgut, wie dies gemäss § 28 Abs. 4 des Strassengesetzes möglich wäre.

Die Motion verlangt nun, dass der Kanton Zürich eine Standesinitiative einreicht mit dem Ziel, dass der Bund die vollen Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen übernimmt. Diese Regelung würde den Strassenfonds jährlich um etwa 50 Millionen Franken entlasten. Damit würde die finanzielle Situation beim Strassenfonds natürlich erheblich verbessert.

Der Kantonsrat hat die Motion Kugler/Kunz zusammen mit acht weiteren Vorstössen, welche sich alle mit der Änderung des Strassengesetzes und der Strassenfinanzierung befassen, unserer Kommission zugeteilt. Die Kommission hat ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen. Sie hat an ihrer ersten Sitzung jedoch beschlossen, die Motion Kugler/Kunz zu unterstützen und separat dem Kantonsrat zur Behandlung zuzuleiten.

Warum dieses Vorgehen? Die Übernahme der vollen Kosten für die Nationalstrassen durch den Bund wird gegenwärtig auf breiter Basis diskutiert. Nachdem der Bund die Beitragssätze für den Nationalstrassenunterhalt massiv reduziert hat, ist der Unmut darüber auch in anderen Kantonen gross. Einer Initiative, welche die volle Finanzierung der Nationalstrassen durch den Bund fordert, können heute reelle Chancen eingeräumt werden. Meines Wissens unterstützt auch die Baudirektorenkonferenz diese Neuregelung.

Die volle Kostenübernahme durch den Bund wird auch im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen diskutiert. In einer entsprechenden Vernehmlassung ist ebenfalls vorgesehen, dass der Bund in Zukunft allein für die Nationalstrassen zuständig sein soll. Neben finanzpolitischen Aspekten wäre die Kostenübernahme durch den Bund auch sachlich gerechtfertigt. So würde dem Verursacherprinzip wesentlich besser Rechnung getragen, wenn die Nationalstrassen vollständig aus den Erträgen der Treibstoffzölle finanziert würden.

Wir haben in diesem Rat schon mehrmals über den Sinn und die Erfolgsaussichten von Standesinitiativen diskutiert. Die Kommission ist jedoch mit dem Regierungsrat der Meinung, dass eine Standesinitiative die bereits im Gange befindlichen Aktivitäten für das gleiche Anliegen wirksam unterstützen würde.

Unsere Kommission wird für die Beratung aller ihr zugewiesenen Vorstösse noch einige Zeit benötigen. Die laufenden Vorstösse zur Neuregelung der Nationalstrassenfinanzierung werden aber in nächster Zeit beim Bund aktuell. Es ist deshalb sinnvoll, dass unser Vorstoss aus dem Kanton Zürich gleichzeitig diskutiert werden kann. Deshalb hat unsere Kommission beschlossen, die Motion Kugler/Kunz gesondert dem Kantonsrat vorzulegen.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Astrid Kugler (LdU, Zürich): Der Regierungsrat hat ja ein ganzes Bündel von Vorstössen in einer einzigen Vorlage zusammengefasst und jetzt zur Diskussion unterbreitet. Wie Sie vom Kommissionspräsidenten eben gehört haben, ist nun die eine Vorlage, nämlich unsere Motion, vorgezogen worden. Sie verlangt die Einreichung einer Standesinitiative, in der gefordert wird, dass der Bund inskünftig sämtliche Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen übernehmen soll.

Diese Standesinitiative haben wir im April 1995 mit folgender Begründung eingereicht: Es ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Zürich für den Bau von Autobahnen mit 20% von allen Kantonen am stärksten zur Kasse gebeten wird und für deren Fertigstellung allein im Kanton Zürich in den nächsten Jahren noch weitere 5 Milliarden Franken aufzuwenden sein werden. Wir haben auch gesagt, dass der Bund, der die Nationalstrassen plant und auch gebaut haben will, diese auch selber bezahlen soll. Die Richtplandebatte hat ja mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass wir im Kanton nichts mehr dazu zu sagen haben. Im weiteren haben die Schweizer Stimmberechtigten 1993 einer Erhöhung des Benzinpreises um 20 Rappen je Liter Benzin zugestimmt. Dies verschafft dem Bund eine jährliche Mehreinnahme von 1,3 Milliarden Franken. Die Hälfte davon ist für die Fertigstellung der Nationalstrassen bestimmt. Damit stehen dem Bund jährlich 3,3 Milliarden Franken für Strassen zur Verfügung. Wir meinen, das müsste eigentlich reichen. Ein weiterer Punkt, der uns bewogen hat, diese Motion einzureichen, war der Umstand, dass ein heilloses Durcheinander bei der Finanzierung von Strassen besteht. Wir wollen also mehr Transparenz und eine möglichst einfach handhabbare Regelung. Unser wichtigstes Argument, das wir seit langem vertreten: Wir wollen einem leistungsabhängigen Verursacherprinzip zum Durchbruch verhelfen. Wer viel fährt, soll mehr an die Kosten des Strassenverkehrs bezahlen, wer das Auto sparsam einsetzt, soll auch weniger bezahlen. So einfach ist das!

Nun hat sich aber seit der Einreichung unserer Motion einiges getan. Allen ist bekannt, dass die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer abgelehnt wurde, auch mit unserer Hilfe – das gebe ich zu –, auch weil wir ein leistungsabhängiges Verursacherprinzip möchten. Was aber noch schwerer wiegt, ist der Umstand, dass der Bund in der Zwischenzeit seinen Anteil für den Unterhalt der Nationalstrassen im Kanton Zürich von 80 auf 42 Prozent zurückgeschraubt hat. Betroffen von den Bei-

tragskürzungen sind so ziemlich alle Kantone. Landauf, landab ist dann ein Protestgeschrei losgegangen. Ein Kommission des Ständerates hat sich mit der Frage befasst, ebenfalls die Baudirektoren.

Das Hauptproblem besteht eben darin, dass Unterhaltsarbeiten anstehen, für die nun mehrheitlich die Kantone aufkommen müssen, und das entsprechende Geld eben nicht vorhanden ist. Diese Regelung setzt einen Mechanismus in Gang, der die Kantone zu sagen verleitet: Wir wollen dort Geld abholen, wo wir viel Geld bekommen, nämlich beim Bau von Nationalstrassen – dort bekommen wir nach wie vor 80 Prozent und können der serbelnden Baubranche unter die Arme greifen –, und den Unterhalt von Nationalstrassen lassen wir zunächst einmal ein wenig ruhen. Wir meinen aber – das ist sicher auch die Meinung des Baudirektors –, dass wir auf die Substanzerhaltung Priorität legen müssen. Es wäre falsch, nun Mechanismen, die das Gegenteil provozieren, zu unterstützen.

Der Bund hat nun mittlerweile auch selber vorgeschlagen, die Nationalstrassen vollständig in seine Kompetenz zu nehmen. Wir könnten uns also dazu verleiten lassen zu denken, der Bund habe selber eingesehen, dass etwas getan werden müsse; er ist mit uns einverstanden, wir müssen nichts mehr unternehmen und können uns zurücklehnen. Wer sich aber diese Riesenliste mit sämtlichen Ressorts angeschaut hat, bei denen der Bund eine Kompetenzumverteilung vornehmen will, der verliert jeglichen Mut, weil man ja weiss, dass dieser Mammutvorschlag des Bundes eine Riesendiskussion auslöst und am Schluss «ausser Spesen nichts gewesen» sein wird. Da ist es mir dann doch lieber, diese Kompetenzumverteilung punktuell vorzunehmen, nämlich dort, wo es dringend nötig ist und auch etwas bringt.

Nun höre ich schon Herrn Kollege Büchi, der dank seiner jahrzehntelangen parlamentarischen Erfahrung im Rat bemerken wird, dass eine Standesinitiative sehr lange Wege hat. Aber ich möchte Ihnen doch zu bedenken geben, dass auch in andern Kantonen ähnliche Motionen für eine Standesinitiative eingereicht, teilweise bereits behandelt und überwiesen worden sind und dass in andern Kantonen der Leidensdruck genauso gross ist wie im Kanton Zürich. Wir können darauf zählen, dass auch dort etwas in dieser Richtung geschieht. In Bern wird man über diese verschiedenen Begehren aus den Kantonen nicht einfach hinweggehen und diese Standesinitiativen in der Schublade verschwinden lassen können.

Da die Kommission einstimmig zur Auffassung gelangt ist, wir sollten es versuchen, trotz aller Widerwärtigkeiten, die da auf uns zukommen sollten, bitte ich Sie, diese Motion ebenfalls erheblich zu erklären. Ich freue mich natürlich, dass in der Kommission die Meinung so einhellig war und dass wir mit unserem Vorstoss auf ein positives Echo gestossen sind.

Gabriele P e t r i (Grüne, Zürich): Bei den zwei Abstimmungen betreffend die Motorfahrzeugsteuererhöhung 1991 und 1995 und auch bei der Einzelinitiative von Markus Grass ist eines der wichtigsten Argumente von unserer Seite gewesen, dass wir das Geld in Bern holen sollten. Das ist nach wie vor unsere Meinung. Abgaben können nur leistungsabhängig über den Benzinpreis ausgestaltet werden, weil das gerechter, eben verursachergerecht ist. Wie Frau Kugler gesagt hat, zahlt der Kanton Zürich über den Benzinpreis mehr nach Bern als er je abholt. Darum sind wir natürlich auch dafür, in Bern vorstellig zu werden.

Alles ist aber eine Frage des Wie. Wir waren nie der Meinung, dass die Regierung so schnell, schnell nach Bern geht, um für eine Vorfinanzierung vorstellig zu werden. Es scheint aber, dass die Vorfinanzierungsgeschichte leider kein Scherz ist, sondern sich auf dem besten Weg befindet, helvetische Wirklichkeit zu werden. Ich darf Sie doch noch einmal daran erinnern, dass es die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Zürich am 24. September 1995 trotz väterlichem Mahnfinger von Herrn Hofmann und trotz autofreundlicher Aufklärungskampagne vom TCS – Aufklärung in Anführungszeichen – gewagt haben, zum forcierten Autobahnbau mehrheitlich ein Nein in die Urne zu werfen.

Es ist sicher auch nicht entgangen, dass der Zürcher Strassenfonds mit gegen 100 Millionen Franken massiv überschuldet ist. Wenn man den Finanzhaushalt ernst nimmt, wäre es dringend notwendig, den Fonds zu entschulden und nicht noch mehr zu verschulden. Eine weitere Belastung des Fonds, allenfalls auch in Form eines gut eingefädelten «Deals» in Bern, den sich unser «Fuchs» aus Horgen ausgeheckt hat, ist absolut unverantwortlich. Sie wissen ganz genau, dass sich die Bevölkerung neue Strassen auf Pump nicht leisten will, und dass sich der Kanton Zürich ein so leicht unseriöses Geschäft in Bern nicht leisten kann. Wie können Sie eine solche Rückzahlung bewerkstelligen, wenn Sie an die grossen Baukosten und Unterhaltskosten denken, an den

Nachholbedarf im Verkehrssicherheitsbereich und wenn Hunderte von Millionen in den Lärmschutz investiert werden müssen. Eine Erhöhung der Motorfahrzeuggebühren wird von der Bevölkerung kaum akzeptiert werden. Die Rechnung mit der Vorfinanzierung wird sicher nicht aufgehen. Die Vorfinanzierung – Sie haben es vorhin gehört – widerspricht auch allen Absichten des Bundes. Die Vorschläge des Bundes betreffend die Kompetenzverschiebung beinhalten auch eine Neuregelung der Nationalstrassenfinanzierung, wonach dieser Bereich an den Bund zurückgehen soll. Mit der Standesinitiative von Frau Kugler würde eine gesetzliche Grundlage – nicht ein «Deal» – geschaffen, damit wir mit dieser Vorfinanzierung nicht in Teufels Küche kommen.

Stimmen Sie für die Standesinitiative und schaffen Sie so eine gesetzliche Grundlage für eine bessere Nationalstrassenfinanzierung, und sorgen Sie auch dafür, dass mit der Vorfinanzierungsgeschichte der Kanton nicht in ein Finanzfiasko für den Fonds und für die Staatskasse gerät.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

7. Verschiedenes

Rücktritt aus dem Kantonsrat

Markus Kägi (SVP, Niederglatt) schreibt mit Datum vom 26. August 1996:

Am 8. Juli 1996 haben Sie mich anstelle des auf den 30. September 1996 zurücktretenden Dr. A. Wirth als Ombudsmann des Kantons Zürich gewählt. Dieses Amt ist mit der Ausübung des Kantonsratsmandats nicht vereinbar. Aus diesem Grund trete ich mit sofortiger Wirkung aus dem Kantonsrat aus.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen

Ich durfte etwas mehr als fünf Jahre diesem Rat angehören. In dieser Zeit habe ich eine Fülle des politischen Lebens erfahren dürfen, wie ich es mir nie erträumt habe. Die Mitarbeit in diesem Rat, mit allem Negativen und Positiven, das das politische Leben mit sich bringt, hat mich tief befriedigt und wohl auch geprägt. Für das von Ihnen mir entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich bei Ihnen.

Am 1. November beginne ich meine Arbeit als Ombudsmann des Kantons Zürich. In dieser Funktion als «Mittler zwischen Bürger und Verwaltung» unterstehe ich direkt diesem Rat. Ich freue mich auf diese neue Herausforderung und auf eine gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen allen viel Kraft, Mut und Beharrlichkeit, die anstehenden sehr grossen Probleme in unserem Kanton Zürich zu lösen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Markus Kägi wurde im Frühjahr 1991 in den Kantonsrat gewählt. Er war Mitglied der folgenden ständigen Kommissionen: Von 1991 bis Februar 1994 in der Justizverwaltungskommission, ab 1992 bis Frühjahr 1996 im Büro des Kantonsrates, den er im Amtsjahr 1995/96 präsierte. Ferner war er Mitglied von neun Spezialkommissionen. Während seiner Amtszeit befasste er sich vor allem mit Fragen des Justizwesens.

Ich danke dem Zurücktretenden ganz herzlich für seine dem Staate geleisteten wertvollen Dienste und sein stetes Bemühen, unser leibliches Wohl nicht zu kurz kommen zu lassen. Ich wünsche ihm für seine neue Tätigkeit als kantonaler Ombudsmann alles Gute. (Applaus)

Parlamentarische Vorstösse

Anfrage Michel B a u m g a r t n e r (FDP, Rafz) betreffend Einflussnahme bei Abstimmungen.

Anfrage Peter F. B i e l m a n n (CVP, Zürich) betreffend Unterstützung der «Genossenschaft Haus des Sports» durch den Kanton Zürich.

Anfrage Dr. Ulrich E. G u t (FDP, Küsnacht) betreffend Pflegebedürftige jüngeren und älteren Alters.

Anfrage Dr. Ulrich E. G u t (FDP, Küsnacht) betreffend Motorbootverkehr auf dem Zürichsee.

Anfrage Helen K u n z (LdU, Opfikon) betreffend Änderung der Lärmzonenpläne.

Rückzug einer Anfrage

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten) zieht seine am 19. August 1996 eingereichte Anfrage KR-Nr. 231/1996 betreffend die Beschäftigung im Pensionierungsalter stehender Personen zurück.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr.

Nächste Sitzungen:

Montag, 2. September 1996, 8.15 und 14.30 Uhr (Doppelsitzung)

Zürich, 26. August 1996

Der Protokollführer:
Erhard S z a b e l

4676

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1996 genehmigt.